201. Trier ben 14. Juli 1640.

Dom-Dechant und Rapitel bes Erge und hohen. Dom. Stiftes Trier.

Unter wortlicher Ernenerung bes vom Erzbischof und Churfursten Jacob am 20. Febr. 1576 (Nr. 117. d. S.) erlassenen Ebittes, — wegen der unstatthaften Beräußerungen liegender Gutre ohne ausdrückliche Uebernahme der darauf haftenden öffentlichen und andern Lasten zo. durch den Acquirenten —, werden von den Lofalbeamten über die, dennoch contravenirend veräußerten Guter, spezielle Nachweisen eingefordert, um auf dieselben "die Schatzung "und andere Landtsbeschwerden durch jedes Orths Bespambten und Gerichten schlagen zu lassen."

202. Trier ben 20. Juli 1641.

Dom Dechant und Rapitel bes Erge und hohen Dom Stiftes Trier.

Auf den Antrag der Wollenweder-Zünfte zu Wittlich, Bernkastel und Cochem, — daß die auf Märkten und sonst geschehenden Beeinträchtigungen ihrer Gewerdsthätigkeit, durch unzünftige und ausländische Tuchhändler, so wie daß die, mittelst der Lettern Ausschnitt-Verkauf fremder, schmaler, leichter und untüchtig gearbeiteter und daher wohlseiler Tücher, stattsindenden Uebervortheilungen der Unterthanen dadurch beseitigt werden möchten, daß bei ihnen, die in der Hauptstadt Trier wegen des Wolslentuch-Handels am 2. Januar 1594 more trev. (1595) aufgerichtete Ordnung ebenfalls eingesührt werde —, wird im Wesentlichen Folgendes verordnet:

- 1. Die mit dem Tuchhandel sich befassenden Kramer durfen, außer den inlandisch fabrizirten, nur »Englische, »Stammeten, Krommeleiste und andere bessere und nit »geringere Tücher, auch Futer-Tücher feil halten », jedoch mussen alle, nicht nach Trier'scher Probe verfertigten, in und ausländischen Tücher, bei Strafe der Consistation derselben, von den von der Zunft dazu Berordneten genetzt und geschoren werden.
- 2. Die auf Sahrmarkten nicht gebulbeten schlechten, gefarbten, gereckten, welschen Tucher burfen auch außer benselben, bei Consistations, und anderer willfürlicher

Strafe gegen bie Berfaufer und haustrer -, nicht ver- fauft werben.

3. In den Eingangs genannten Stadten sollen zwei Handwerksmeister aus den Webers und Schneider Zunfsten ernannt werden, welche, so oft sie es für nothig ersachten, die Waarenvorrathe der Wollentuchhandler unterssuchen, und die dadurch entdeckten Contravenienten der obigen Bestimmungen den Lokalbeamten zur Bestrafung, wie herkommlich, anzeigen sollen.

Bemerk. Conf. die Berordnung vom 10. Mai 1668 in d. S.

203. Trier ben 25. Juni 1643.

Dom Dechant und Rapitel bes Ergs und hohen Dom Stiftes Trier.

Die von den sogenannten Eulnershandwerks. Meistern (den gesammten fünf Meilen um Grenßhausen wohnenden blausteinerne Rannens und Arugs Backer), im Erzstifte Trier und in den Grafschaften Isenburg, Wittgenstein und Wied, so wie in der Herrschaft Bens dorf wohnhaft, Behufd des ordnungsmäßigen Betriebes ihres Gewerbes verfaßten, bisher nicht bestandenen Zunsts Artikel, werden, gemeinschaftlich mit den dabei betheiligs ten Grafen und Herrn, unter dem Borbehalte, diese Zunstordnung jederzeit nach Bedürsniß abzuändern oder ganz aufzuheben, landesherrlich bestätigt, und soll deren pünktlichste Handhabung stattsinden.

Bemerk. Diese Zunftordnung ist unter andern von den spätern Chursursten von Trier am 10. Juli 1668, am 3. Juni 1687 und am 30. Juni 1775 confirmirt, resp., mit Rucksicht auf die kaiserl. Reichsedikte gegen Handwerksmißbrauche, modisiciet worden.

204. Cobleng ben 29. Februar (1643 more trev.) 1644.

Dom: Dechant und Rapitel bes Erg: und hohen: Dom: Stiftes Trier.

Um bem, bei bem fortwährenden Rriege, gur Ausweichung ber baburch verursachten Unsicherheit und Lasten, stattsindenden Bergiehen der Unterthanen aus einem erzestiftischen Orte in den andern und resp. dem Auswansdern zu steuern, sodann auch um den von den begüterten Einwohnern mitunter ganz verlassenen Orten die Trasgung der auf sie fallenden öffentlichen Abgaben und Kriesgeslasten möglich zu machen, wird verordnet:

"Daß, obzwar feinem erzstiftischen Underthanen, mel-"cher fonft mit feiner Leibeigenschafft jemanden zugethan, "ber freie Ab- und Bugug in und aufferhalb bes Ergftiffts "zu verwehren fene, bannoch ber von Unno 1636 Huß-"gezogener und funftig Aufziehender im Ertififft geleges "ne Guter, vor gemeine Krieges und Landtfteuren, bers "gestalt und mit biesem Unberscheidt obligirt und vers "hafft fein und pleiben follen; Remblichen, bafern ein "erzstifftischer Undersag innerhalb vorbedeuter Beit, von "bem Ort ba er bomicilirt, abs und in andere Triersche "Statt und Embter fich begeben ober nieberschlagen mur-"be, foll berfelbig ichuldig fein, mit ber Statt ober Bes "meinden, davon er abweicht ober abgewichen, wegen ber "feithero vorgefallenen, oder funfftiger Beit vorfallenden "Rriegesteuern, nach proportionirter Quantitat bes aus feinen hinderlaffenen Gutern empfahenden jahrlichen "Rutens, por feinem Abjug, oder anjeto, uff ein Billis "ges (fich) zu vergleichen, und bie Schuldigfeit, bei Ber-"meibung murtlicher Erefution uff beffen Gutern und "davon eingehender Rutung, jederzeit ohne Saumbnuß "abzustatten. Dabei doch, maß die verstandene Schuldig-"feit anlangen thut, biefe Moderation in acht zu nehmen, "uff ben Kall ber Abgezogener an bem Drt ba er fich nies "bergefett, megen feiner hinderlaffener Guter auch mit "Kriegesteueren angeschlagen mare, Diefelbe erlegt hette "und foldes bescheinen murde, daß ihme alfdann in loco "sitorum bonorum und bavon er abgezogen, wegen bes "praeteriti nichte abgeforbert werben folle; wegen bes "Runfftigen aber verpleibt es bei biefer Ordtnung.

"Bag und soviel aber die Landssteuren beren, so "im Erglist ihre Wohnungen verenderen, anlangen thut, "berentwegen verpleipt es bei gemeiner Ers, "fifftischer Landschaffts. Ordinung und Obs"servans, daß ein jeglicher Underthan seine "Güter, wo sie auch im Ergfisft gelegen, in "loco des verenderten Domicilii der gebühr "angeben und verschesen, und beswegen von

"Ståtten und Gemeinden, von bannen er abs "jiehet ober abgezogen, unangefordert ges "laffen werden folle."

"Diejenigen aber, welche von nechstangezogenem ter-"mino, auß bem Ergftifft under andere außwehrtige frembde "Berschafften emigrirt, ober folches funfftiger Zeit noch "thun wurden, beren im Erpftifft gelegene Erbgutter ver-"pleiben vor Rrieges, Reiches, Canbte und andere ordina-"ri und extraordinari Steuren, wie, wan und fo offt "biefelbe von jederzeit regierenden Landte-Fürsten mit ben "Landtstånden angesett und verglichen werden mochten; "tet ihrer Emigration, einen alf ben andern Weg bem "Ertftifft und in specie benen Ortten, ba die Gutter "ber alfo Mugziehender gelegen, ber vorigen Scha-"Bunge : Matricul nach, affect und verhafft, und foll in "Saumbnuffall an Endtrichtung ihrer Schuldigfeit, fo-.woll ber verftanbenen alf funfftiger Steuern megen, uff "Gutter und Ginfommen mit Erecution verfahren mers "ben: Alles interimsweiß und big uff weittere Landte. "fürftliche oder unfere Berordinung."

Die sammtlichen erzstiftischen Beamte und Lotalbehors ben werden zur ungesaumten Publikation und zur strens gen Handhabung ber vorstehenden Bestimmungen anges wiesen.

205. Frankfurt a. M. den 19. Juli 1645.

Philip Chriftoph, Ergbifchof und Churfurft 2c.

Auf bie von ben weltlichen Landstanden geführte Beschwerde, daß, ungeachtet der 1569 erlassen, vom erzskiftischen Domkapitel 1640 erneuerten Bestimmungen, viele den Schahungen unterworfene Guter von geistliche und weltlichen, adliche und unadlichen erimirten Persos nen erworden und von denselben ihrer Beitrags Pflicht zu den öffentlichen Lasten entzogen worden seien, wird, unter Bestätigung des Domkapitularischen Ediktes vom 14. Juli 1640 (Nr. 201 d. S.) landesherrlich verordnet, daß in jedem Umte, mit Zuziehung der örtlichen Gerichte und Ausschüsse, ein spezielles Berzeichnis dergleichen in

andern Besit übergegangenen Guter, ohne irgend eine Berückschtigung des Standes des jetigen Besitzers, sofort angefertigt und an die chursurstliche Land » Kentmeisterei eingesandt werden soll, um davon die Steuern im Wege der bürgerlichen, und erforderlichen Falls der militärischen Eresution, nebst den dadurch verursachten Kosten, beizutreiben: — in so fern nicht einem oder anderm der gegens wärtigen Besitzer, in Berücksichtigung der von ihm dem Chursursten oder der Landschaft geleisteten Dienste, eine Temporals-Eremption bewilligt worden sein mochte.

206. Trier ben 28. August 1646.

Philip Christoph, Erzbischof und Churfurft.

Die Amtleute sollen in ihren an der Mosel geleges nen Bezirken, unter Beirath erfahrner Schiffer, die der Schiffahrt so nachtheiligen im Strome besindlichen großen Steine und Wacken, bei dem jest niedrigen Wasserstande, von den Unterthanen entweder wegräumen, zersschlagen oder sprengen lassen, auch die zerfallenen Leinenspfade wieder herstellen und die diese behindernden Weisden und Hecken überall abhauen lassen. Bei stattsindens der Saumseligkeit in Aussuhrung dieser Borschriften soll das, deren sich schuldig gemacht habende, ganze Amt, nicht nur zum Ersat des durch seine Nachlässigkeit entsstandenen Schadens, sondern außerdem auch noch zur Erlegung einer namhaften Strafe angehalten werden.

207. Trier ben 1. Juni 1647.

Philip Christoph, Erzbischof und Churfurt 2c.

Unter Uebertragung ber Aufsicht auf die Chursurstliche Munze an den Kellner zu Coblenz, wird bestimmt, daß auf jede Mark rauh und weißgesottener Petermenger 256 Stud und auf das Loth 16 Stud, auf die Mark rauh einfacher Pfenninge 1184 Stud oder auf das Loth 74 Stud, der doppelten Pfenninge aber halb so viel, gehen sollen.

208. Trier ben 21. November 1647.

Philip Christoph, Erzbischof und Churfurst 2c.

Bur allmähligen Wiederherstellung der, während des Krieges, im Erzstifte durch Brand und hieb devastirten Holzungen, sollen alle dadurch in Schaden gebrachte Dorfschaften und Gemeinden die verwüsteten Waldstellen, vorläufig wenigstens zur hälfte und alljährlich fortfahrend, auf's neue mit jungen Sichen bepflanzen, und wers den die Lofalgerichte angewiesen, über die geschehene Aussführung und das quantitative Verhältniß solcher Reupflanzungen ihre Atteste einzusenden.

Bemerk. Durch ein durfurftl. Refcript d. d. Chrenbreitstein vom 25. October 1694 find fammtliche Sabte, Fleden und Dorfichaften angewiesen worben, ihre ausgehauenen Gemeinde = Waldungen burch fo= fortige und successive Unlegung von Gichelfampen gu erganzen und zu folchem Ende, nach Maggabe ber Klachengroße und ber Ginwohnergahl, jahrlich einen bis drei Morgen oben Waldboden oder anschießendes Land umzubauen, mit reifen Gicheln zu befaen und biefe Pflanzungen burch Ginfriedigungen gegen die Be-Schabigungen bes Biches zu schützen. Die Lofalbeamten follen biefe Bestimmungen fofort publigiren und binnen Monatefrift über Die jeden Ortes ftattgefundenen Unpflanzungen berichten, wonach bie. burch besonders abzusendende Commissarien, entbeckt werdenden Richtbeachtungen ber gegenwartigen Borschriften mit willführlicher Strafe belegt werden follen.

209. Trier ohne Angabe des Tages und Monats 1652.

Carl Caspar (von ber Lenen) Erzbifchof und Churfurft zc.

Um, nach ber jüngst (am 12. Marz c. a.) angetretes nen Landesregierung und nach dem nun erreichten Reichss frieden, den, durch vielfach ausgestandene Kriegsdrangs sale, gestörten Flor der Haupt sund Residenzstadt Trier, besonders in Rücksicht ihres baulichen Zustandes, balds möglichst wieder herzustellen, wird ausschlich bestimmt, bag und unter welchen Nachtheilen und Begünstigungen, so wie in welchen Fristen und Graben, die Eigenthumer, pfandweisen ober hypothekarischen Besitzer und selbst die Pachter der in den Haupt = und Nebenstraßen der Stadt Trier theils abgerissenen und eingefallenen, theils ruinirsten, verwahrloseten und baulosen Hauser, Gademen, Boustiquen und Gebäude, dieselben wieder erbauen und reparisen mussen.

210. Dhne Erlag : Drt ben 6. Juli 1652.

Churfurftliche hof= Canglei.

Auf die von mehrern Geistlichen an den Churfürsten gerichtete Beschwerde über die stattsindenden Entziehungen und betrügerischen Berminderungen der Zehntentrichtungen, wozu ein Jeder ohne Unterschied nach gottlicher An-

ordnung und der heiligen Schrift verpflichtet ift;

"If hiermit Sr. churfürstlichen Gnaben ernstlicher "will, meynung und Befelch, ben Leibstraff höchster ungnab "undt andern poenen (die sie ihro nach eigener mesigung "gegen die mishandler hierben vorbehalten haben wollen) "daß ein jeder Geists und weltlicher von seinen früchten, "Korn und waiten, spelt, habern, gersten, hen undt ans, dern zehnbahren gewächs allenthalben den rechten Zehnsten, nemblich den zehenten Theil jetzt und forthin alle "Jahr treulich ohne Vortheill und betrug reichen und ges "ben sollen:"

"Ferners ordnen, setzen und wollen ihro Chursurst.
"ganden, daß zu Erndtzeit keine früchten weder mit gars"ben, bürden oder in andere weg ben nacht, nebell, mor"gens ehe es vollkommentlich tag, oder Abends wann es "aufangt dunckel zu werden, ab dem feldt zu führen, oder "tu tragen, sich keiner unterstehen, sondern alsolches ben "bellem tag und unverdachtiger weiß, wann zuvorn den "schuldigen zehenden verrichtet, beschehen solle; desgleichen "solle ein jeder, da auf daß letze nicht gar zehn garben "dehnte Theil darvon erstatten und zahlen; ob einer auch "nehr dann ein feldt und auf 3. 4. 5. oder mehr garben "ohnverzählt plieben, solle auf dem ander Landt oder "feldt darauf gezehlet, undt also daß oder die zehnte "garbe oder zehnte Theil gegeben werden."

"Wan nun jeweilen auch etliche, daß ihr Landt zehnts, step seine, angeben, hingegen aber wahr, daß Göttliche "ordnung einem jeden von seinen gütern inßgemein den "zehenten zu geben auferlegen, auch nach gemeinen rechs"ten zehndtfreiheit ganz und zumahlen durch langwierig "herbringen nicht ersessen, oder präscribirt werden kann, "so wollen mehr höchst Gemelte Chursürst. Gnaden, daß "ein jeder ohnangesehen einiger person oder ahngegebener "hergebrachten freiheit den gebührenden Zehnten hergeben "und erstatten solte, dan es were dan, daß eine rechtmäs"sige freiheit mit gutem schein von alters bewiesen wers "den könte, welches ein jeder dem zehentherrn zu bescheis "nen und vorzubringen schuldig seyn solle."

"Es beklagen sich auch weiters obgemelte Geistliche, "daß weilen Erbsen und andere gewächs, als Kappes, "Rübsamen und bergleichen gepflanzet, davon aber nichts "zum zehnden gegeben werde, auch in das landt da doch, "wan mit früchten besahmet, allzeit der schuldige zehnten "vor diesem entrichtet undt gegeben worden, wan nun "solches ihnen Geistlichen ebenmessig abbrüchig und nach, "theilig, so wollen undt befehlen ihro Chursürstl. Gnaden, "daß diesenige, so innerhalb 30 Jahren nechst verschienen, "dergleichen neue Gärten gemacht undt eingezeunet, sich "mit dem zehntherrn einmahl vor alle des zehendts hals "ber vertragen und vergleichen sollen; ahn dem beschicht "mehr höchstgemelter ihro Chursürstl. Gnaden Gnadigst. "will, Meynung und besehl, auch was in sich selbst recht "nudt billig."

211. Trier ben 3. Oftober 1653.

Carl Caspar, Ergbischof und Churfurft zc.

Nach ber burch die landesherrlichen Truppen wieder hergestellten öffentlichen Sicherheit der Straßen, soll, bei der nunmehrigen Wiederbelebung des Handles, das lanz desherrliche Zoll » Regal nach dem angehängten Tarife ausgeübt und die Defraudationen der Zollgebühren mit Confiskation der Waagen und Pferde und der damit transportirt werdenden Güter bestraft werden. Zugleich werden die eine Zollfreiheit Prätendirenden aufgefordert, ihre deskallsgen Privilegien der chursuftl. Rentkammer zur Erneuerung zu präsentiren und bei Berlust ihrer Kreis

heiten gewarnt, biefelben nicht zur zollfreien Durchführung von zollpflichtigen Gegenstanden, unter bem Scheine bag es ihre Privatguter feien, zu migbrauchen.

Bon einem Fuder Wein oder Effig 2½ Bulben current thut per Dhm 10 albus,
Bon einem Fuder Brandenwein . 10 ,, ,,
Bon einem Fuder Bier 1 ,, ,,
Bon einem Malter Korn, Weit, Erbig, Gerst 2 Albus
Bon einem Malter Spelz oder haber 1 ,,
Von einem Ruppels oder Kauffpferd 6 "
Bon einem Rlepper oder Laidtpferd 3 ,,
Bon einem hammel, Schaaff, Geiß, Ralb und Schwein 4 Pfenning
Bon einem Muhlenftein 1 Gulben
Bon einem halben Muhlenftein . 12 Albus
Bon einem Ochsen oder Ruhe . 1 "
Bon ein hoch geladener Karren, so auff ober von Frankfurt gehet 24 Gulden
200 Aug 100 Aug
Bon einem belästigtem Landtwaagen mit Wollen, Duch, Leder und
mit Wollen, Duch, Leder und bedeckten Wahren 1 Gulb. 6 Alb.
mit Wollen, Duch, Leder und bedeckten Wahren 1 Gulb. 6 Alb. Bon einer geladener gemeiner Landts Kahren 18 Alb.
mit Wollen, Duch, Leder und bedeckten Wahren 1 Guld. 6 Alb. Bon einer geladener gemeiner Landts Kahren 18 Alb. Bon einem belästigtem Pferd mit Wahren 3 ,,
mit Wollen, Duch, Leder und bedeckten Wahren 1 Gulb. 6 Alb. Bon einer gesadener gemeiner Landts Rahren 18 Alb. Bon einem besäftigtem Pferd mit Wahren 3 ,, Bon einem Zendtner Epsen 2 ,,
mit Wollen, Duch, Leder und bedeckten Wahren 1 Guld. 6 Alb. Bon einer geladener gemeiner Landts Kahren 18 Alb. Bon einem belästigtem Pferd mit Wahren 3 ,,
mit Wollen, Duch, Leder und bedeckten Wahren 1 Gulb. 6 Alb. Bon einer gesadener gemeiner Landts Rahren 18 Alb. Bon einem besäftigtem Pferd mit Wahren 3 ,, Bon einem Zendtner Epsen 2 ,,

212. Trier ben 15. April 1654.

Carl Caspar, Erzbifchof und Churfurft 2c.

Die an vielen Stellen beshalb unterlassenen Repastaturen des Leinenpfades an der Mosel, weil zu solchen Herstellungen die geistlichen und ablichen Besitzer der ausschießenden dazu verpflichteten Güter und Weingarten von den Gemeinden nicht gezwungen werden konnen, sollen sosort von den Letztern bewirft, und zur Erndtes und Herbst Zeit von den Erzeugnissen solcher Felds oder Weingüter so viel in Zuschlag gelegt werden, als die Kosten der denselben obliegenden Reparaturen betragen.

213. Trier ben 8. Juni 1654.

Carl Caspar, Ergbifchof und Churfurft ic.

Jur Abstellung des von den Landständen auf dem jüngstgehaltenen Landsage gerügten Uebelstandes: daß zum größten Nachtheile der Parteien alle, auch noch so geringsügige Streitsachen vor die Officialat Gerichte zu Trier und Coblenz gezogen, daselbst angenommen und rechtlich verhandelt werden, wird bestimmt, daß fünstig "von denjenigen Parteien, welche mehr dann eine Tage, "reiß von dem Consistorio (Officialate) entsessen, kage oder Action, welche den Werth von 32 flor. rot. "Alag oder Action, welche den Werth von 32 flor. rot. "Addergulden) nit erreichen thun, bei dem Officialat "acceptirt, sondern all solche geringscheßige sachen an die "Gerichte als competirende judices der Ordtnung nach "wiederumd remittirt und zurück gewiesen werden sollen; "jedoch sollen die geistliche und pia loca ratione censuum "et redituum, wie auch auf den unstreitigen Guetern stesshede Erdzinsen darunter nit begriffen, sondern davon "per expressum eximirt sein."

214. Trier ben 8. Juni 1654.

Carl Caspar, Ergbifchof und Churfurft zc.

Bis zur Publikation der im Werke begriffenen Laubes und Amts Ordnung werden sammtliche Amtleute wiederholt angewiesen, sich keine fernere Unterlassungen und Ueberschreitungen ihrer Amts Obliegenheiten und Befugnisse zu erlauben, ins Besondere sollen sie aber den vor den Amtsverhören streitenden Parteien den Refurs an die erzstiftischen Officialats und an die andern Untergerichte, so wie den Fortgang des rechtlichen Prozesses nicht verhindern, noch weniger aber dieselben, vom ordentslichen Gerichte ab, ordnungswidrig vor die Amtsverhöre ziehen dürsen.

215. Trier ben 8. Juni 1654.

Carl Caspar, Ergbischof und Churfurft zc.

Bei der von den Landstanden erhobenen Beschwerde über den von den vergleideten Juden betrieben werdenden verbotenen Handel und Zinsenwucher, werden die Amtleute angewiesen, bis zum bevorstehenden Erscheinen einer neuen Juden-Ordnung, die wirklich noch Bestehende (conf. Nr. 191. d. S.) strenge zu handhaben; ins Bestondere aber den Juden die Haltung offener Laden nicht zu gestatten, denselben keine Zinsenberechnungen oder judischen Bucher bei Forderungen für gelieferte Waaren zu erlauben, und bei ihren Alagen, wegen rückständiger Geldzinsen, gegen churfürst. Unterthamen nur für solche Summen Erekution zu gewähren, welche, nach Maßgabe des, den bisherigen Zinssuße bedingungsweise gestattenden, Reichsschlusses berechnet sind.

216. Trier ben 24. April 1655.

Carl Caspar, Ergbischof und Churfurftic.

Bur Handhabung bes auf bem jüngsten Landtage gefaßten Beschlusse, daß von den in den Besit der Geistlichen oder anderer Eximirten seit dem Jahre 1624 auf
irgend eine Beise gelangten schatpflichtigen Gutern die Schatzungen unnachläßig entrichtet werden sollen, werden
die Schultheißen, Mayer, Schessen und Zehender jedes
Ortes angewiesen, die nach der jüngsten Description auf
solche Guter repartirten Beträge, unter Anwendung der
ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmittel gegen die Pachs
ter oder Hosesselleute, beizutreiben; und soll es den Letzten
freistehen, ihre desfalligen Anslagen bei den Pachtzahlungen ze. zu compensiren. 217. Trier ben 20. November 1655.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfurft ic.

Um bem für Land und Unterthanen gleich verberbs lichen Fortschreiten bes mahrend ber Kriegsjahre einges riffenen Guter-Erwerbes ber Geistlichkeit und Ritterschaft au steuern, wird verordnet:

, daß, umb besserr Conservation der Landtschafft, unseres Chursurstenthumbs, und damit die hierdurch, unseres Chursurstenthumbs, und damit die hierdurch, destofüglicher erhalten werden mogen, hinsurters alle "Stisster "Rirchen, Aloster und Collegia, sowohl einheis "mische als ausländische, und auch Abliche, welche im "Erzstisst Trier einige Häußer und liegende güther erers ben, oder durch donation und praedend erlangen, oder "der underem anderen Titul ahn sich bringen wollen, sich zusordrift bei Uns der gebühr anmelden und darauf bescheidts erwarthen sollen, wessen wir uns des aigensthumbs, oder durch ablösung von des Alienanten weltz, lichen ahnverwanten resolviren und erklähren werden; Und solches dei Poen der Rullität und Cassation solz "der ohne unser des Landts Fürsten Cognition, vorges "gangener Erbungen und Appropriation aller und jeder "in unserem Erzstisst gelegener güther."

218. Trier ben 24. Marg 1656.

Carl Caspar, Ergbifchof und Churfurft ic.

Bei den fortdauernden Immobilar : Acquisitionen ber Geistlichkeit und Nitterschaft wird, mit beiräthlicher Zusstimmung bes Dom-Kapitels, verordnet:

"bie Stiffter, Kirchen, Rloster und Collegia, wie auch "abliche und Ritterschaft erwöhnter maßen" (entweder durch Erbung und Gifften oder durch Kauf zu. a. Contrakten) "ins kunfftig acquiriren und überkommen "werden, die nechsten Ahnverwandten, oder falls selbige "nicht ben mittelen, alßdan die benachbarte, gegen Erz"legung deren ausgelegter gelder, oder aber wegen deren "ererbter und per donationem übertragener guter, gegen "erstattung billigen werthet zu allen Zeiten an sich lößen "und abtreiben mögen; auch alsolche einhaber, nach

", beschehener Restitution des wehrts und bezahlter Kauf", gelder, die einhabende liegende güther denen ablößeren
", du deoccupiren und abzutragen (abzutreten) schuldig
", sein sollen; jedoch Unß und Unseren Nachkommen hier", in zu endern, mindern oder zu mehren nach gelegenheit
", der Zeit und sonsten gestalten sachen nach, hiemit auß", trücklich reservirendt; wobei wir gleichwohl die immis", siones in die wegen schulden verhypothecirter güther
", seinesweges stecken noch hindern, sondern nur allein
", die ablösung derselben vorerwähnter maßen auß- und
", vorbehalten haben wollen."

219. Trier ben 27. Marg 1657.

Carl Caspar, Ergbischof und Churfurftec.

Auf die Borstellung und den Antrag der weltlichen Landstände, — daß die vom Chursursten Lotharius im Erzstifte eingeführte Weins und Biersucise (conf. Rr. 174 d. S.) durch die während der Kriegsjahre eingeschliches ne Vernachlässigung ihrer Entrichtung ganz unergiebig geworden sei, und daß die damit beabsichtigte Erleichtes rung der Landschafts-Cassen landesherrlich befördert wers den möchte —, wird verordnet,

"baß hinsuro im ganzen Erzstifte kein Faß Wein "noch Bier angestochen und verzapst werden solle, es "haben den zusorderst die Wirth und Zäpfer bei den "Admodiatoren, oder wo deren keine obhanden, bei den "Spezials Einnehmeren sich angemeldet, welche dan den "Berzapf in richtige Verzeichnus nehmen, von jedem "Fuder Wein und Fuder Vier die von alters hergebracht "und schuldige accins ohne Vorschlag, den jedes orths "gemachten ahnschlag nach erhoben, und jährlichs oder "von Quartal zu Quartal mit einliesserung der Specis"sication der Gelder unserer Landschafts-Cassa einliesseru, sollen."

Die der Accife - Entrichtung sich Entzichenden follen, auf Betreiben der Admodiatoren oder Spezialeinnehmer, mit Consistation eines Fuders Weines oder resp. Bieres, oder mit 40 Athler. Brüchte unnachsichtlich bestraft werben, und mussen zu folchem Zwecke die landesherrlichen Amtleute, Schultheißen und Gerichte, bei Vermeidung eigener Berantwortlichkeit und willführlicher Strafe, alle handbietung leiften.

220. St. Petersburg in Trier ben 19. April 1657.

Carl Caspar, Erzbifchof und Churfurft 2c.

Publikation einer erneuerten, erklarten und verbefferten allgemeinen Juden Drdnung, wodurch die am 15. Januar 1618 und 14. Februar 1624 (Rr. 180. u. 191. d. S.) erlassene Porschriften und Bestimmungen im Wesentslichen wiederholet werden, jedoch abandernd bestimmt wird, daß der jüdische Zinssuß, für Geld Darleihen auf bewegliche und unbewegliche Pfänder, 10 Prozent pr. Jahr nicht übersteigen und nur auf eine vierzährige Dauer gestattet werden durfe; daß nach Abfluß dieser Zeit der jüdische Gläubiger bei Fortsetzung seines Darleihens nur 6 Prozent berechnen durfe, und daß endlich, bei andern, keine Gelddarleihen betressenden, Berträgen, der Jude mit dem Christen gleich gehalten werden soll.

221. Carlich ben 19. Juni 1657.

Carl Caspar, Ergbifchof und Churfurft zc.

Die von bem Magistrate ber Stadt Coblenz, Behufs Erhebung der ihr zu eigenem Nupen und Besten, bis auf weitere Bestimmung, landesherrlich ganz überlassenen kleisnen Accinsen, neuaufgerichtete Kaushands Ordnung wird landesherrlich bestätigt und soll in allen ihren Bestimmungen punktlich beachtet und strenge gehandhabt werden.

Bemerk. Gegen die im Dahl Mülheimb (Ehrenbreitsftein) zur Beeinträchtigung des Coblenzer Wochensmarktes und Kaufhauses stattsindenden Victualiens und Waaren = Niederlagen und Verkäuse sind 1683, 1691 und 1718 strenge landesherrliche Verbote ersgangen.

Durch eine churfürstl., zu Ehrenbreitstein am 23. November 1715 ersassene Berordnung ist nicht nur bie obige Kaufhaus Drbnung wiederholt bestätigt, sondern auch, unter Andentung der für die sichere und zweckmäßig getrennte Laagerung der Güter gestroffenen Lokaleinrichtungen, bestimmt worden:

- 1. Daß die wegen des Kaufhauses und seiner Berhaltnisse entstehenden Streitigkeiten von ernannten landesherrlichen und städtischen Commissarien summarisch entschieden werden sollen;
- 2. daß die Kausseute zu Coblenz ihre eigenen Guter mit fremden Waaren nicht vermischen durfen, und daß sie Lettere, unter Vorzeigung der Frachtsbriefe, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Accynds, Lagergelds und Tuchstrich = Gebühren, im Kaushause beponiren muffen;
- 3. daß bie Schiffer und Fremden ihre Waaren nur unter gleicher Bedingung im Kaufhause verkausfen burfen;
- 4. daß die im Kaufhause befindlichen fremden Waaren erst dann, wenn ihr Borhandensein und ihr Preiß öffentlich bekannt gemacht worden, und nachs dem sie drei Tage lang zum allgemeinen öffentlichen Ankauf in größern Quantitäten den Bürgern von Coblenz und andern Unterthanen feil gestanden has ben, von den städtischen Krämern gekauft werden dürfen;
- 5. bag Lettern ber Ankauf fremder Waaren bins nen ber Bannmeile von Coblenz, außer auf ben Jahrmarkten, verboten bleibt;
- 6. daß im Raufhause richtige Waagen und Gewicht vorrathig gehalten, und den die Wochenmarkte besuchenden Kausseuten, gegen Hinterlegung eines rheinischen Guldens, ausgeliehen werden sollen, für deren Gebrauch die zünftigen Krämer 3 Albus und die Ausländer 4 Albus entrichten mussen;
- 7. daß der Berkauf im Raufhause nicht im Kleinen, — und zwar beim Ellenwaaren-Ausschnitt nicht unter 20 Ellen, bei kleinern Stücken Zeuges nicht anders als mit solchen an beiden Enden mit Selfs kanten versehenen Stücken, und bei Fettwaaren nicht unter Biertel-Zentnern —, stattsinden darf;
- 8. daß Fremde erst nach geschehener hinterles gung ihrer Waaren im Kaufhause, und nach stattges fundener Bekanntmachung dieser öffentlichen Feilbietung und des Preises, ihre Waaren in der Stadt zum Kaufe andieten durfen, und daß

9. die Waaren-Eigenthumer mit den Kaufhaus-Inspektoren oder dem Wieger über ihren Debit vierteljährig abrechnen, auch etwaigen durch die Lagerung der Waaren ihnen entstandenen Schaden sofort anmelden sollen, um den ihnen gebührenden Ersatz binnen des ersten halben Jahres zu empfangen, während die nach 6 Monaten erst angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche unberücksichtigt bleiben sollen.

An dem selben Tage ist gleichmäßig, dem angeordneten Kaufhauß-Wieger eine Instruktion über seine Amts Dbliegenheiten, nämlich: Empfangnahme und Buchführung über Eingang und Ausgang der Waaren, Aushängung von Vorraths und Preis-Berzeichnissen derselben, Beranlassung des öffentlichen Ausrufs der Ankunft und des Preises der Waaren, Beaufsichtigung der Verkäufer und der Handhabung des
obigen Reglements ic. ertheilt, und zugleich seine
Cautions Leistung, so wie sein Gehalt festgesetzt
worden.

Ferner ist unterm 19. April 1738 für die vom Kaufhause damals getrennte Mehlwaage zu Coblenz, unter Anwendung der allgemeinen Mühlen-Ordnung vom 20. Oftober 1736, eine besondere chursussliche Berordnung erlassen worden, wodurch die Mehlwaage zugleich zum ausschließlichen Niederlages und Berstauss-Ort für das zu Markt gebracht werdende Mehl bestimmt worden ist.

Sodann ist am 16. Februar 1747 landesherrlich festgesetht worden, daß erst 24 Stunden nach geschehener Bekanntmachung der Niederlage der fremden Waaren im Kaufhause, deren Ankauf daselbst den Krämern zu Coblenz erlaubt ist, und daß die früher Kaufenden mit 10 Glog. Strase belegt werden sollen.

222. Chrenbreitstein ben 13. October 1659.

Carl Caspar, Erzbifchof und Churfurftec.

Die der Kramergesellschaft in der Stadt Coblenz am 20. Juli 1563 vom damaligen Amtmann, Burgermeister

und Rath daselbst, im Auftrage des Chursurften, ertheilte Krämergesellschafts Ordnung wird landesherrlich bestätigt und ihren Bestimmungen zusätzlich verordnet: daß kunftig kein zünstiger Handwerker in Coblenz nehst seinem zunftigen Handwerk auch die Krämerei betreiben durse, und daß die Krämer-Innung nicht verbunden sein soll, einen solchen, mit seinem Gewerbe sich begnügen mussenden, zünstigen Handwerker als Mitglied aufzunehmen.

Bemerk. Auf geschehene Beschwerden der Zunftgenossen zu Coblenz ist successive unterm 31. Mai 1600,
16. Aug. 1698 und 6. Dezbr. 1731 landesherrlich verordnet worden, daß keinen fremden unzunftmäßigen Handwerkern "mithin Stümplern oder Stöhrern"
(insbesondere Schneibern) in der Stadt Coblenz Aufenthalt und Arbeit gewährt werden soll, und daß die
verbotwidrig betroffen werdenden Handwerker mit 20
Goldz., die ihnen Arbeit gebenden Einwohner aber
mit 10 Goldz. bestraft werden sollen. Diese Bestimmungen sind unterm 14. Novbr. 1746 den sämmtlichen Zünften in der Stadt Coblenz zur Nachachtung vom Magistrate communicirt worden.

223. Ohne Erlag Drt und Tag im Jahre 1661.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfurft zc.

Mit erneuernder Bezugnahme auf die am 4. April 1596 (Rr. 158 d. S.), wegen der Jurisdiktions Befugsniffe der geistlichen und weltlichen Gerichte in der Stadt Trier, erlassene Berordnung wird, auf den Antrag des städtischen Magistrates, bestimmt:

1. daß, Behufs der Ausübung der hergebrachten städtischen Gabellengerechtigkeit, nur diejenigen Kaufe und Berkauf Berträge, über Häufer und Grunds güter innerhalb der Stadt Trier, rechtsvers bindliche Wirkung haben sollen, wenn von dem Verkaufer und Käufer, — nach hergebrachtem Verhaltniß, in so fern kein Anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist —, von dem Kaufschilling, in so weit er in baarem Gelde bestehet, der 50te Gulden an die Stadt-Kasse entrichtet worden ist, und daß diese Abgabe auch von allen ders gleichen nicht angemeldeten Verkausen erekutive beigetries ben werden soll; sodann

2. daß zur Erlangung einer auf Gutern inners halb des städtischen Distriftes zu gründenden, hyspothefarischen, mit Borzugsrecht vor andern selbst altern Contrakten verbundenen Sicherheit, mittelst Pfandsschafts, Gultverschreibungs und andern auf Wiederkauf gerichteten, oder wechselseitigen Vertragen, diese Contrakte vor zweien städtischen Schessen celebrirt, von ihnen mit dem Stadtsiegel solemnistrt und dem Protocollo contractuum eingetragen werden mussen; wodurch jedoch andern privatim oder gerichtlich aufgerichteten Verträgen gleischer Gattung ihre gemeinrechtliche Wirkungsfraft nicht weiter beschränkt werden soll.

224. Trier ben 18. Februar 1661.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfurftec.

Die seither in ber Umgegend ber Stadt Trier zu St. Barbara, Maximin, Mattheis und Paulin, von Auswärtigen veranstalteten Riederlagen von Borten (Dielen), Stahl, Eisen, Bieh, Fischen, Früchten und andern Comessiblen, und die dort und anderwärts an der Mosel, Saar, Saur, Syr und Kyll von den Gewerbetreibenden zu Trier, zum Rachtheil der städtischen Gefälle und zur Steigerung der Preise, betrieben werdenden Aufs und Borsfause durfen ferner, bei Strafe der Consiscation der seilgebotenen und resp. erhandelten Gegenstände, nicht mehr stattsinden; vielmehr müssen Lettere in die Stadt Trier, gegen Entrichtung der Kistengebühr, gebracht, und, zur Berhütung gemeinschädlichen Borkaufs, an den gehösrigen Berkaufs Orten seil geboten werden.

Bemerk. Die vorstehenden Bestimmungen sind am 16. Februar 1682 und am 24. Januar 1692 landes, herrlich mit dem Zusatz erneuert worden, daß keine dergleichen Niederlagen binnen einer die Stadt Trier umtreisenden Weile stattsinden durfen.

225. Trier ben 2. Juni 1661.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfurft ic.

Bur Sicherung bes Ertrages bes in ber Stadt Trier vom Weinzapf, jum Besten ber Domkirche und ber Stadt

erhoben werbenden Ungelbes (Sestergelbes) und als Richtsschunr für den Abmodiator dieser Gefälle, wird, mit Beisrath des erzstiftsischen Domkapitels, im Wesentlichen besstimmt, daß alle Wirthe und Sinwohner der Stadt, welche mit oder ohne Wüsch Wein verzapfen wollen, durch den Admodiator, oder durch einen der geschwornen Weins Rober, vor dem Anstich eines jeden Fasses Wein, dasselbe vissen (rudern) und verzeichnen lassen, auch denselben den Verkaufpreis des Weines pr. Maß angeben sollen. Die Weinlager der beständigen Weinzapfer sollen ausgezeichnet, und mit denselben über ihren Debit Abrechnung gehalten werden. Der ohne vorherige Anzeige geschehende Weinzapf soll mit 40 Kthlr. Geldbrüchte oder mit Conssistation eines Fuder Weines bestraft werden.

Das Domkapitel, das St. Simeons Stift und die Cartheuser, in Absicht ihrer von geistlichen Renten und Gefällen herrührenden Weine, sodann auch der verzapft werdende Raths = und Hospitals = Wein, sind von den obigen Borschriften ausgenommen.

Die von Fremden eingelegten oder (in die Stadt) geflüchteten Weine durfen nicht verzapft werden; auch ist den Pastoren u. a. Geistlichen und solchen Personen, welche auf wachtfreien höfen wohnen und weder huth noch Wacht thun, der Weinzapf, wie herkommlich, nicht erlaubt.

Bei Bisirung der Weine sollen, nach altem Gesbrauche, die trüben Weine auf $4\frac{1}{2}$ Ahmen, die abgelasses nen Weine aber auf 5 Ahmen pr. Fuder, von den gesschwornen Weins Rödern geschnurt, gestochen und aufgesschrieben werden.

Be merk. Der Magistrat ber Stadt Trier hat am 1. Oktober 1699 die vorstehende, nach seiner Angabe, unterm 17. Oktober 1697 sandesherrlich bestätigte Berordnung mit dem Zusat wiederholt verfündet, daß zur Sicherung der Erhebung des gewöhnlichen Sester und Ungeldes keinem Einwohner der Stadt Trier erlaubt sein soll, ohne Aussteckung eines Wissches, Wein zu verzapfen. — Confer. außerdem die chursufts. Berordnung vom 12. Januar 1664. in d. S.

226. Trier den 11. April 1663.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfurft zc.

Das, zum Nachtheil bes Handels in den Städten und Marktslecken, so wie zur Beeinträchtigung des Besuchs der Jahrs und Wochen-Märkte, stättsindende Hauseren ausländischer Krämer, —, welche von Dorf zu Dorf "und von Hauß zu Hauß herumb lausen und die bei "sich habende druckene und fette wahren, alß: Gewurß, "Jucker, Botter, Keeß, Hering, Stocksisch und andere "Esculenta, wöllen und leinen Thuch, auch Kupferwerk, "Eisen, Stahl; Nagel, und waß dergleichen sein magh, "deme gemeinen mann zu nit wenigem seinem schaden "auffhangen und verhandlen —", soll von den churssürst. Beamten ferner nicht mehr geduldet, und dergleischen Hauser mit der Warnung abgewiesen werden, daß sie bei wiederholter Entgegenhandlung, sie geschehe unter dem Borwande des bloßen Durchsahrens oder Durchsgehens, oder auf sonstige Weise, — jedoch mit Außnahme der Jahrs und Wochenmärkte —, mit der Considération aller ihrer Waaren bestraft werden würden.

Bemerk. Unterm 22. September 1670 ist das obige Berbot erneuert und dem Denuncianten eines Constravenienten ein Biertel der confiscirten Guter oder der verhängten Strafe verheißen worden.

Der Churfurst und Erzbischof Johann Hugo hat am 8. Oktober 1680, auf die Beschwerde der Krasmer zu Koblenz über den dortigen unbeschränkten Hausurhandel der Fremden, diesen nur den Besuch der Jahrs und der in jedem Monat ersten Wochens Märkte in der Stadt Coblenz gestattet; sodann auch verordnet, daß kein dortiger Bürger, welcher ein Handwerf ausübet, zugleich Krämerci betreiben durs se. — Cons. auch die spätere Verordnung vom 31. Januar 1714 in d. S.

227. Ehrenbreitstein ben 1. August 1663.

Churfurftliche Sof=Cangley.

Nachdem Ihre Churfurstl. Gnaden zu Trier unser gnadigster Herr ic., mit dero geistlich s und weltlichen

Landt Stånden, vermög des unterm gestrigen Dato uffgerichteten Landtabschiedts, umb wegen der, ab dem bejorgenden turckischen Ein und Borbruch, dem heiligen
romischen Reich und ganzer Christenheit imminirend und
bevorstehender höchster Gefahr und Noth, Ihro kaiserl.
Mapstt. uff dero durch eigene Gesandtschafft und kaiserl.
Schreiben öffterst gethane beweglichste Werbung und Instant, mit einer eilsertigen Boldthülff zu succuriren, und
zu dem Endt eine ergiedige Gelt Summ beizupringen,
sich auff eine Capitation und gewisse Umblag uff den
Pflug, Viehe, Korn und Wein, anstatt des bishero geubten modi simplorum vor dasmahlen, ohne einigen präjudit oder Consequent, dergestalt gnädigst verglichen;
daß

1 Rthlr.

Erstlich Mann und Weib zusammen

Iten	t ein	Man	sperf	thn f	o sui	jur	is ob	er		
10.00	patrer					•			$\frac{1}{2}$	"
Ein	Weib	oder	Witt	ib		•	٠		$\frac{4}{2}$	"
Ein	Anech	t		٠		•	•		1 2	"
Ein	Magd	t	•	•			•		8	"
Ein	Pflug					•	٠	٠	1	"
Ein	Heur =	oder	Reib	tpferi	ot	•			4	,,
Ein	Maul	thier		•	•	٠			14	"
Ein	Efell	٠							1/8	,,
Ein Ruh oder Ochs, worunter Deus oder Pflug-Ochsen nicht zu verstehen										
Ein	Schaa	f, Ho	ımmel	, Ge	iß ode	r Bo	ck geb	ent	1	Alb.
Sodann von einem Malter Waiten, Gersten, Korn, Erbsen, freie Renthen jedes Malter 6 ,,										
Spe	lz, Hat	ern,	Heide	nforn	u. dgl	l. das	Malt	er	3	"
Ein	Fuder	Wein	t, fre	i Rei	athen				1	Athlr.
gleichfalls zahlt, abgetragen; und zwaren die hieraus ersurgirend und einkommende Gelber in eine Massam gebracht und zu obgemeltem Endt verwendet werden; hierunter auch Niemandt, außerhalb denen so in obgemeldtem Landt Abschiedt begrieffen exempt und befreiet sein solle.										

Alf befehlen hochstgemelte G. chfitl. Gnaben beme ju folg, bero geift : und weltlichen Directoriis hiemit gnabigft und ernstlich, die gewisse nachtrucksame Unordnung gu thun, womit uff ben vorgesetten gueg und ans schlag im gangen Ertiftifft Trier burch die Speciall-Gins nehmere, welche hieruber, wo nicht absonderlich zu beeis ben , jedoch bei ihren vorigen geleisten Pflichten behoes rende handtglubbt zu thun, mit Zuziehung ber Gerichten oder einigen auß benfelben, die jeden Orthe vorhanden und fich einfindende Saubter, alf Man und Weib, Rnecht und Magot, fodann die Pflug und Biebe, ohne einigen Berichlag ober Uberichlag in eine richtige Bergeichnus gebracht, weniger nicht maß und wie viell Pfacht : Rorn einem ober anderem bieß Sahr geliebert merbe ober gu empfangen habe, fodann gleichfalf bas Weinwachsthumb, waß beffen bieß Jahr eingehet, uffrichtig annotirt, und baruff basjenige maß obgemelter Maaffen uff ein und anders an Gelt angeschlagen uff beffen vorgangene intimation, fo viell immer moglich ehiftens collectirt und gu ber General Landtichaffte Caffa eingebracht werben moge. mit diefer hierzu gethanen Commination, ba etwa Die Special Ginnehmer, oder bie Berichten hierin conniviren ober fonft ein ober ander fich, umb bag Geinige fo in bie obberurte Collection gehorig, nicht recht und redtlich angeben, fondern foldes verfdweigen, ober fonft gefahrs licher Weiß barmit umbgeben folte, bag ber ober biefelbe folches, fo nicht angeben, gur Straff vierfaltig erstatten, mithin bas aus biefer Bestraffung einpringendes quadruplum an ortt und endt wie im Candtabichiedt enthalten bermenbet, fonften auch ben Berbrechen nach, anderen jum Abichreden, gegen folche Delinquenten exemplariter verfahren, weniger nicht, ba ein ober ander bie hierunter etwa verübendt und vorlauffende Berichlag offenbahren wurde. benfelben eine pillige Erfandtnus bieffalls geges ben merben folle.

Und werden solchem nach alle und jede erhstifftische Einwohnere hiemit zuverläßig gnadigst erinnert, daß gleich dieser von hochstgemelter Er. Shrfrst. Gnaden mit dero geist und weltlicher Stande, extraordinarie beliebte und verglichener Universal Beitrag, zu Rettung der hochs wehrter Christenheit und Underhaltung derer allerhöchst gemelter Ihrer kais. Maj. gegen den Erbseindt des christlichen Nahmens den Türcken zu hülff schickender Bolcker angesehen ift, also auch ein jeder zu Erhaltung eines

durchgehenden aequilibrii, und wie ohne dem der justitiae distributivae gemeeß ist, seine oblicgende Schuldigkeit unverschlagen und redtlich beis und nachtragen, und sich beren keineswegs bei Bermeidung höchster chfftl. Gnaden Ungnadt und obanbedeuter Bestraffung entziehen wolle.

228. Carlich ben 14. August 1663.

Churfurftliche Sof= Canglen.

Den landocherrlich vergleibeten, im Erzstifte Trier wohnhaften Juden soll jeden Ortes die ungehinderte Besnutzung der Sauers und andern Wasser, und der Gemeindeweiden für ihr eigenes Bieh gestattet, auch denselben die Erwerbung des für ihre Haushaltungen nothigen Brennholzes nicht verwehrt werden.

Bemerk. Die vorstehende Bestimmung ist im Jahre 1699, sodann auch am 9. Juli 1720, und unterm 12. Juli 1755, mit dem Zusate, wiederholt worden, daß die Juden zu den Kosten der lokalen Brunnens Reparaturen gleich den andern Gemeindegliedern beistragen, auch, so wie diese, das Weidegeld für ihr Bieh und die ortlich feststehenden oder obrigkeitlich festzusehenden Holzpreise entrichten mussen.

229. Trier ben 12. Januar 1664.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfurft zc.

Um den durch anmaßliche Eremptionen geschmälersten Ertrag des von den Sinwohnern der Stadt Trier, bei stattsindender Berzapfung ihrer Weine, alts herkomms lich zu entrichtenden Sester geldes, — zu dessen einer Halbet Domsapitel (vermöge frühern Ankauses vom Kandesherrn) und zu dessen anderer Halfte die Stadt Trier berechtigt ist —, für die Zukunft zu sichern, wird verordsnet, daß ferner Niemand, ohne irgend eine Ausnahme oder unter irgend einem Borwande, in der Stadt Trier, einigen Wusch zum Berzapfen" ohne vorhergegangene Anzeige, und darauf erfolgte Untersuchung des Weins, resp. ohne vorherige Erlaubniß und herkömmliche Gebühs

ren : Entrichtung, aussteden, ober bei Undern Wein (zum Berzapfen) ausnehmen burfe, bei Strafe ber Confistation bes zu verzapfenden Weines.

230. Wittlich ben 27. September 1664.

Carl Caspar, Erzbifchof und Churfurft ic.

Lieber Getreuer: Nachdeme an unserer Fortification zu Coblenz nunmehr durch göttlichen Beistand das fosts bahre Mauerwerf ringsherumb geschlossen, und nuen ersfordert wird, daß der noch ubrige Grund aus den Gräsben ausgefuhret und die Wallen aufgesetzt werden; Wir aber hierzu kein näheres noch zulänglicheres Mittel ersinden, als daß alle unsere ober und nieder Ertstifftische Nembter noch einmal darben hand anschlagen, und ein jeder Underthan durchgehend drei Roden Grund außfahr, bergestalt jedoch, daß jedem freistehe, entweder die drei Roden in natura außzusahren, oder darfür einen halben Rthlr. zu erlegen:

Als ist unser gnabigster Befeld, daß du ein richtige Designation aller in das Ambt N. N. gehöriger Understhanen maches und die unsehlbare Bersehung thues, daß gleich nach der Kornsaath sich alle gemelten Ambtsundersthanen (die Statt N. sedoch ausgenohmen) ohne einigen Berschlag, sich nacher Coblenz versuegen und jeder seine drei Roben ausfahre. Wolte aber einer oder alle lieber darsuhr den halben Athle. zahlen, so sollestu das Geldt von ihnen empfangen und ohne Abgang dem Undererzstiffstischen General-Einnehmer, welcher darfür die Arbeit versdingen und zahlen wirdet, mit der Designation gegen Quittung liebern lassen. Wobei wir dir in Gnaden ges wogen verbleiben.

231. Carlich ben 12. Juli 1665.

Carl Caspar, Erzbifchof und Churfurft ic.

Dem hochwurdigsten, unserm Gnabigsten Chur-Fursten und herrn gu Trier ic. seind ein, so ander Rlagdten unterthst. vor und anpracht worden, wasgestalt in bem Fleden Leudesborf basige Unterthanen sich ber in Lebnung gehabt und annoch habenben Erbtheil und lehn Beingarts , Guther gu ihrem eignen Rus , und bem Gis genthumbe herrn zu nicht geringem Nachtheil, ungulas figer weis ein zeithero migbrauchet, indem einige Lehn- leute fich bevorstehen lagen, folche, ihnen Lehnsweise aufgetragene Buther, ohne Biffen und Billen bes Gigenthumers, anderwartig ju verpfanden, mit Geldaufneh. men zu beschweren, felbige einseitig zu verspleifen, in secundam, tertiam et quartam générationem jeweilen zu vertheilen und andern in dotem, sive donationem propter nuptias gu überlaffen; fodann weniger nicht die Miftungen nach ihrem Belieben, und zwarn aledann guthun, wann ein Unschein jum guten Sahr obhanden, ober auch ber Beingart wohl gelaben, fort bergleichen Misbrauche mehr zu verüben, und bergeftalt in viele Wege bamit vortheilhaftig ju verfahren, als wann es ber Lehn Leute ihr proper eigenthumliches Gut, und der Proprietarius gleichsam von aller Dieposition ause geschloffen mare. Wiewohl die Leudesdorfer, als barüber gnabigft vernohmen worden , beffen nicht eben in allem also gestandt thun wollen. Wie nun Ihro Churfurst. Gnaden von Landesfürftl. hohen Amts megen, billig Gorg gu tragen, bag bergleichen Beflagte, ober funftig gutras gende Excessus und Abusus, ale dem loblichen gelichen Bemeinen Bertommen, und allen Lehnrechten, auch ein und andern Orts vorhandenen Weisthumben und Belehnungen, fodann ber naturlichen Billigfeit felbft zuwibergehend, weniger nicht ju der Lehnherren hochschadlichen Bervortheilung und merklichen Abbruch ihres Dominii directi et juris proprietarii gereichenbe, abgethan, und hingegen die Lehnleute gur Billigfeit und anderweither befferer Bezeigung regulirt, hierunter aber auch ihnen ber usus certo et usitato modo gelaffen werbe. Ale haben Ihro Churfurftl. Gnaben biesfals vor nothig, und bem gemeinen Befen nicht undienlich ju fenn, gnabigft ermef fen, hierin eine gemiffe, ber Sache adaequirte Berords nung und Reglement zu ertheilen, wonach fich ein fo ans berer Theil forterst zu comportiren und zu betragen håtte.

Allermaßen dann hochstgedachte Se. Churfurstl. Gnas den aus Landesfürstl. Macht und Authorität, und von Rechtswegen hiermit gnadigst verordnen, und ernstlich anbesehlen, daß forterst die Leudesdorfer, oder andere Beständer, Lehn oder Hosseuthe, ihre in der Location und

Beständniß habenbe Guther und Beingarten in gutem wefentlichen Bau ju halten, und biefelbe mit aller gewohnlicher Weingarts nothiger Arbeit, als roben, pruffen , graben , ftiden , guerten und schneiben wohl und treulich ju gebuhrlicher Beit pflegen, die verfallene und oede Plagen wieder roben und anpflangen, bie baran ausgeworfene Mauern weniger nicht in ihrer Consistenz und esse möglichst conferviren, bahe felbige aber ohne ihr, ber Lehnleute Berichulden verfallen murben, alebenn felbige zwarn ber Lehnherr auf feine Spefen wieder in Stand bringen, ber Lehnmann aber bie Opferung bargu thun, und ben Mund Roften bergeben, fort ben Eigen-thume herren ihr gebuhrendes Trauben Untheil jedesmal richtig und ohne ben geringsten Berschlag treulich liefern, Die Beingarten alle Gieben Jahren, und nachdem es bie Rothburft erforbert, jedoch anderer Geftalt nicht. als jebesmal mit ausbrucklichen Borwiffen und Bewilligung bes Lehn = ober Gigenthums - herrn ober ihrer Sofleuthe, und bann auch vor, ober 14 Tage ufe langfte nach St. Johannis Tag im Commer, von oben bis unten aus, ober ba folches auf einmal nicht moglich, folchen Fals ohnfehlbar bas andere barauf folgende Sahr fort aus miften, auch vorher, wie brauchlich ift, besichtigen lagen, und alebann mit Wiffen bes Proprietarii ben alfo gebefferten Weingarten, ober foviel und weit er felbigen gemiftet, allein lefen und geniefen, gleich bann auch ben Lehn-Derrn fowohl als ihren Bestandern anheim gestellet wird, ju bem Ende und ju mehrerer Richtigfeit auch Berhutung alles einlaufenben Berfchlags und eigennuts lichen Bortheils eine richtige Berzeichniß ihrer Weinaarten ju machen, und barin bie Miftunge Beit, mann felbige gefchehen, und fortere beschehen folle, accurate bon Jahren ju Sahren ju annotiren; Reineswegs aber folche ihre Lehnguter beschweren, verpfandten, noch in andere Sande, quocunque modo bringen ober verfpleigen, fonbern babe bergleichen etwan vorfenn follte, folches ihrer Lehnherrichaft zuvorderft anzeigen und hierin weitere, und anderst nicht thun , ale mas biefelbe ihnen biesfalls gestatten, und nachgeben werden ; Fort in allem fich alfo treu und ehrlich verhalten folle, gleich ein folches frommen Lehnleuten in alle Wege geziemet und wohl anftes het; Gollte aber ein fo anderer in behorenter Santhab und Bauung der Guter faumfeelig und unfleißig erfun-ben werben, und auf beschehene ein und andermalige

Ermahnung fich nicht beffern, ober bas Theil bem Lehnherrn nicht recht geben, ober untreulich bamit umgehen, bie Beingarten auch ohne Bormiffen und Belieben befs felben ober beffen hofmann miften, und allein lefen, ober felbige nicht zu gewöhnlicher und angefetter Beit, bornemblich, mann er barumb angemahnt ift worden, miften; fort die Lehnguter alieniren, felbige mit Schulden eins feitig belaften, ober auf andere, ohnersucht bes Lehnherrn, tommen lagen, ber ober biefelben follen ipso facto ibr Lehn verwirdt, und bie Berrichaft gute Fuge und Macht haben, felbige Lehnguter wieder ein, und an fich ju gies hen, fort andere ihrem Belieben nach bamit gu belehnen, jeboch mit biefem ausbrucklichen Borbehalt, ba ein ober anderer Lehnmann fich hieruber zu beschweren befugte Urfache haben, und ihme etwan hierin ungleich geschehen wurde, bag ihme, fich begen bei bem Umbt, Bericht, ober Gr. Churfurftl. Gnaben Gelbften gebuhrend gu beflagen fo wenig verboten, ale bemfelben unbenommen fenn folle, folche auf und anzunehmen, darüber zu cognosciren, und gestalten fachen auch biefer Ordnung nach Recht gu fprechen; maßen bann auch ben Lebenherren hierdurch ohnunverwehret ift , mit ihren Sof- und Lehenleuten eine beliebige Lehnung ober Bestandniß aufzurichten, wie fie beffen beiberfeits unter fich, ohne Prejudig bes Tertii einig werden tonnen; Dero bann billig benben Theilen alfo funftig nachzugehen obliegen. Weniger Die Beleh. nungen und Beisthumben, fo vor dato biefes aufgeriche tet, fo weit fie ber Billigfeit gemaß, und ber lanbes. Furftl. Superioritaet nicht jumider geben, ihre Rraft und Wirfung gelaffen wird.

Woben sich schließlich höchstgedachte Se. Churfürstl. Gnaden gnadigst reserviren, forters besindenden Dingen nach diese Verordnung zu beclariren, Dero ab oder zusthun und sonsten serners zu verfügen, was den Zeiten, alten Herkommen und Lehenrechten nach nöttig und dienssamb seine, wie es dann auch in denjenigen Fällen, so hierin nicht ausgedrückt, wie es darin zu halten, bey der zu Leudesdorf von alters hergebrachter uf die rechtliche Asquitaet begrundeter Observanz, zur Zeit billig gelassen wird. Warnach sich ein jeder zu richten, und deme also gehorsamlich nachzukommen hätte.

Urfundt Gr. durfurfil. Gnaben Sandzeichen ic.

232. Trier ben 7. Januar 1666.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfurft ic.

Die hånsig bergestalt lastenfrei geschehenden Beräus ßerungen liegender Guter, — daß die Berkäuser die auf den abgetretenen Grundstücken haftenden Grundzinsen, Beeden und andere anklebende Reallasten theils verschweis gen, theils auch auf sich und ihre übrigen Guter übernehmen, wodurch Letztere doppelt belastet, zu solch übertriebenen Prästationen unfähig und endlich, zum Nachtheil der Berechtigten, denselben überlassen werden —, dürfen, als rechtwidrige Berträge, künftig nicht mehr stattsinden, und sollen die Gerichte darauf wachen "daß forthin keine "liegende Güter ohne ihre Grundbeschwerden vertheilt, "verkausst, vertaussche oder in einige andere Weeg ver, "außert und in andere Hände überlassen werden."

Außerdem sollen die churfürstl. Amtleute die in ihren Bezirken auf irgend eine Weise in andern Besth, wie vor bemerkt, lastenfrei bereits übergegangenen Guter ic. ermitteln, und die jezigen Besther der also befreieten Grundstücke, — ohngeachtet ihrer Befreiungsverträge, jedoch mit Borbehalt ihres Regresses gegen die Berkaufer oder Ueberlassenden —, zur Leistung der auf dieselben verhältnismäßig fallenden Beeden und andern anklebenden onera anhalten.

233. Trier ben 13. October 1667.

Carl Caspar, Erzbifchof und Churfurft ic.

Um die erzstiftischen Pfarreien mit qualificirten Seelsforgern zu versehen, sollen alle sich meldende Pfarramts-Sandidaten von dem erzbischoflichen Consistorium und den dazu verordneten Deputirten geprüft, und nur den bei solchem Eramen tüchtig befundenen Candidaten Qualificationssscheine, Ernennungen oder wirkliche Collationen ertheilt werden. Die sammtlichen Archidiakonen werden daher angewiesen, "forthin keinem, so nicht von obgemels, "tem Consistorio, daß er eo examine praevio der Taugs"lichste befunden und darauff ihme das Curatum benezisieum conserier worden, Attestationem beibringet, die "Investitur zu ertheilen oder ertheilen zu lassen."

Bemerk. In ber vom Erzbischof und Churfürsten Franz Ludwig, zu Ehrenbreitstein am 26. Dezbr. 1719, erlassenen General Difariate Drbnung ist den erzbisschöflichen General Bifarien die Prüfung der Pfarramte-Candidaten (in allmonatlich zu haltenden Concursen, wobei die Candidaten sich über zweisährige theologische Studien ausweisen mussen), so wie die Ertheilung der Fähigkeitszeugnisse übertragen worden.

234. Trier ben 27. Februar 1668.

Carl Caspar, Ergbifchof und Churfurft ic.

Publikation einer in 18 Titeln abgefaßten allgemeis nen kands Dronung für das gesammte Erzstifft Trier, wodurch "alle andere sowohl gemeine kands, als Partis "culars, in Städten, Flecken und Dörfferen, dis hiehin "in schwang gewesene Gebräuch und Gewohnheiten, wie "dieselbe beschaffen sein mögen, keine außgenommen", aufgehoben werden, und die in der kands Dronung nicht ausgedrückten Fälle den Bestimmungen der Gemein bes schriebenen Rechten unterworfen bleiben.

Den churfürstlichen Rathen, geistlich und weltlichen Richtern, Amtleuten, Gerichten, Schultheißen, Meyern, Bogten, Scheffen, Geschwornen zc., wird die Anwendung des Landrechts in allen ihren Rechtssprüchen befohlen, sos dann auch des Lettern landesherrliche Modification, Aenderung, ganzliche oder theilweise Aushebung, nach fünftisgem Bedürsnisse, vorbehalten.

Bemerk. Confer. Dr. Maurenbrecher's Rheins preußische kandrechte, Bonn 1831. Bb. II, pag. 42 — 206, und Nr. 330 b. S.

235. Ehrenbreitstein ben 10. Mai 1668.

Carl Caspar, Erzbifchof und Churfurft zc.

Auf die Borstellung der Wollenweber Zunft in der Stadt Trier, daß sie bei dem nunmehrigen Wiederaufsbluhen ihres durch die Kriegsereignisse gestört gewesenen Manufakturbetriebes wieder im Stande seien, das Erzs

stift mit geringen und feinern Tüchern (von einem Golds gulben und höherm Werthe per Elle) zu versehen; sodann auch, um das Publifum gegen Betrug durch schlechte ins und ausländische Tücher zu schützen, wird eine die Poliszei des Tuchhandels festsehnde Ordnung publicirt und dadurch im Wesentlichen verordnet:

daß ausländische in Farbe und Weberei unverfälschte und ungereckte Tücher auf den öffentlichen Märkten verkauft werden durfen, in so fern dieselbe in's Kaufhaus zu Trier gebracht, dort von einer dazu verordneten städtischen Commission untersucht, auf Ersordern vorschriftsmäfig genetzt, praparirt, sodann taxirt und mit einem grofern Stempel der Stadt Trier als aufrichtige Waare bezeichnet worden sind;

daß die von Burgern, welche nicht der Wollenwes berzunft angehören, zu verkaufenden inlandischen Tucher berfelben Maßregel unterworfen sein sollen, und daß die untüchtig befundenen, und desfalls ebenfalls mit einem kleinern Stempel der Commission zu bezeichnenden, so wie die der Untersuchung entzogenen Tucher, bei Strafe

ber Confisfation, nicht verfauft merden burfen zc.

Bemerk. Durch eine chursurstliche Berordnung d. d. Ehrenbreitstein den 19. Mai 1676 ist die strengere Erfüllung der obigen Borschriften befohlen worden. Conf. auch Rr. 292. d. S.

236. Trier ben 15. November 1668.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfurft ic.

Bei stattsindenden inlandischen Guterveräußerungen durch Unterthanen solcher benachbarten Gebiete, in welschen, bei dortigen gleichartigen Sandlungen erzstiftischer Unterthanen, der zehnte Pfenning des Raufpreises als Abzugsgeld erhoben wird, soll diesseits das landesherrliche Rachsteuer-Recht gleichmäßig ausgeübt werden.

237. Ehrenbreitstein ben 3. April 1672.

Churfurftliche Sof= Cangley.

Zwischen Niederlahnstein und Ballendahr auf bem Rheine, und von Coblenz bis Winningen auf ber Mofel

durfen die diese Flüsse befahrenden Schiffleuthe, nur mittelst der städtischen Krahnen zu Coblenz und gegen Entrichtung der desfallsigen Gebühren, ihre Schiffsfrachten auss oder überladen, auch, bei Bermeidung der in der Krahnen. Ordnung festgesetzten und weiteren willführlichen Strafen, nur bei hinderndem Eisgang oder bei zu niedrigem Wasserstande, mit Vorwissen des Krahnenmeisters und ges gen Entrichtung des halben Krahnengeldes, eine Aussecher Ueberladung anderwarts vornehmen.

Bemerk. Die obige Krahnen : Ordnung ist unterm 13. Mai 1686 und 28. Aug. 1712 sandesherrlich bestätigt und erneuert worden.

238. Chrenbreitstein ben 3. Juni 1672.

Carl Caspar, Ergbifchof und Churfurft zc.

Bei den durch herrenloses Gesindel häufig stattsindenden Straßenraubereien und Diebstählen, werden die churfürstl. Amtleute angewiesen, in ihren Bezirken, mittelst hinlanglicher, vom Ausschuß anzuordnender Patrouillen, die Straßen und Wege visitiren zu lassen und alle zussammenrottirte verdächtige Leute, welche keinen beglaubigten Paß über ihre Herfunft und ihr Reiseziel besigen, entweder sofort über die Landes Grenze verweisen, oder aber, nach Maßgabe der Berdachtsgrunde, die zur Sinslangung der von der churfürstl. Regierung einzuholenden Berfügung, verhaften zu lassen.

239. Trier ben 21. Januar 1673.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfurft zc.

Bon wegen Ihrer durfürstlichen Gnaden zu Trier 2c., wird bero angeordneten Licenten Meisteren, dessen Coms mittirten oder Substituten hiermit gnadigst anbefohlen, die Licenten bei Gin und Aussahrt nach folgender Gesstalt zu erheben:

Einfahrt. Außfahrt.

1 Malbter Weißen . . 15 Alb. — Gld. 3 Alb. — Pf.

1 , vermischter Frucht 12 , — , 2 , 4 , ,

1 , Korn . . 11 , — , 2 , 4 , ,

	Einfahrt.	Außfahrt.		
1 Malbter Gerften	10 Alb. —	Glb. 2 Alb Pf.		
1 " Spelzen	9 " —	,, 2 ,, - ,,		
1 " Seidenforn (Buch	w.)9 ,, —	,, 2 ,, - ,,		
1 " habern	20 // -	,, 4,, 4,,		
1 , Mehl	20 ,, -	,, 11 ,, 4 ,,		
1 ,, Rubfamen .	10 " —	,, 4 ,, 4 ,,		
100 Pfund trucken Leber	–	" 18 " — "		
1 Rau Haud	–	,, 3 ,, - ,,		
1 Stud Duch	1	,, 9 ,, 6 ,,		
100 Pfund Woll	–	,, 15 ,, 6 ,,		
1000 " Eisen	–	" 18 " — "		
1 Sack Salk	–	,, 3,, 3,,		
1 Thonn Schmehr	–	,, 3,, 3,,		
100 Pfund Kaß	–	" 5" 5"		
100 ,, Bastard Kaß	–	,, 2,, 6,,		
100 ,, Stockfisch .	–	,, 4,, 4,,		
100 , Laperdahn .		,, 4 ,, 4 ,,		
100 " Hopffen .	–	,, 6,, 6,,		
1 Thon Haring	–	" 18 " — "		
1 Fuber Wein	5	,, 15 ,, - ,,		
100 Pfund Potasch .	–	,, 3 ,, - ,,		
100 ,, Butter .	–	,, 13 ,, 4 ,,		
1 Koppel Pferd	1	, 9,, 6,,		
1 Daj	–	,, 13 ,, 4 ,,		
1 Ruhe		, 6, 6,		
1 Schwein	–	,, 2 ,, 2 ,,		
1 Schaaff	—	,, 2 ,, 2 ,,		
100 Stud Schaafffell .	–	,, 13 ,, - ,,		
100 Stud Lammerfell .	–	, 5, 5,		
100 Pfund Gifen Ragel	–	,, 4 ,, 4 ,,		
100 Pfund Gifen Wahrn		, 5, 5,		
Bon einem fl. Tuback .		" 1 " - "		

Alle andere Waahren, so hierinn nicht begriffen bem Werth nach, und mußen zwey vom hundert zahlen.

Also verordnet, Trier ic.

Ex Mandato Eminentissimi.

Bemerk. Auf der Ruckeite des hier benutzten Driginal Abdruckes obiger Berordnung stand von einer alten Kanzlei-Hand bemerkt: Licenten und Kaushauß. 1673, sodann auch: Licent zu Trier, 1673, wodurch es höchst wahrscheinlich gemacht ist, daß die vordezeichnete Abgabe nur lokal war, und bei der Einsund Aussuhr zu Trier erhoben wurde.

Die vorstehende Verordnung nebst Tarif ist am 4. Februar 1711, wortlich gleichsautend, landesherrs lich erneuert und publicirt worden.

240. Ehrenbreitstein ben 1. September 1674.

Churfurftliche Sof=Cangley.

Die Zehntherrn burfen gegen die Zehnt Defraudanten das dem Landesherrn ausschließlich zustehende Strafprecht nicht ausüben, sondern sind nur ermächtigt, die in flagranti ertappten Zehnt Defraudanten zur Entrichtung ihrer Abgabe anzuhalten, dagegen aber verpflichtet, die Straffälligen den Lokal. Gerichten oder Beamten, welche zur Administrirung schleuniger Justiz angewiesen sind, anzuzeigen.

Die zum Strafrechte, burch rechtmäßigen Titel und Ankauf, fich für befugt erachtenben Zehntherren muffen sich besfalls naher ausweisen, worauf bas weiter Rechtsliche verfügt werben soll.

241. Trier ben 4. November 1675.

Carl Caspar, Erzbifchof und Churfurft zc.

Rach ber mit Sulfe ber churfürstlichen Allierten (faiserlicher und spanischer Truppen) stattgefundenen Berstreibung der feindlichen französischen Waffenmacht aus der Stadt Trier (bieselbe war vom 8. September 1673

bis zum 6. September 1675 bavon besett), und bei ber Nothwendigkeit diesen Plat burch eine starke Besatung gegen fernere feindliche Ueberfälle zu sichern, wird ein besfallsiges Quartier-Reglement publicirt, wodurch die gleichmäßige Bertheilung des effektiven Standes der Garnison, mittelst Quartierbillets; die Ansprüche der Einquartierten; die Leistungen der Bequartierten; sodann auch polizeiliche Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe in der Stadt Trier aussührlich bestimmt und versordnet werden.

242. Ehrenbreitstein ben 20. Februar 1676.

Churfurftliche Sof=Cangley.

Da nach churfürstlicher Bestimmung bie foges nannte Firm ung in der Stadt Cobleng mit Häusern bebauet werden soll, und den Baulustigen dort die geeigneten Bauplate, zu 600 Athlr. per Morgen, abgestreten werden mussen, so werden Dechant und Kapitel zu St. Castor, unter Androhung rechtlicher Zwangsmittel, angewiesen, sich der käustlichen Ueberlassung solcher daselbst bereits designirter und kunftig begehrt werdender Bauspläte nach obiger Tare nicht zu widerseten.

Bemert. Durch ein durfurftl. Rescript an ben Das giftrat zu Cobleng vom 8. April 1676 ift einem bortigen benannten Burger, welcher auf ber vorbemerts ten Bauftelle ein neues Saus erbauet hatte, - mit Bezugnahme auf eine am 18. Februar 1671 erlafe fene, die Freiheiten fur Reubauende in ber Stadt Cobleng festfegende durfurft liche Berordnung -, Die verordnungemäßige Baufreiheit bergeftalt verliehen worden, daß er und andere Bewohner bes neuerbaueten Saufes, mahrend vier und zwanzig Sahren von "hueth, Wachten. "Froehndienften, Ginquartierung und allen bergleis "den Personal-Beschwehrden, wie weniger nicht ber "Schatung fothanen Saufes und ber barin etma "führender trafique und nahrung halber" befreiet fein follen. Cont. Die allgemeinere Bestimmung vom 10. Mai 1677 in biefer Sammlung.

243. Chrenbreitstein ben 19. September 1676.

Johann hugo (von Drebed) Ergbischof und Churfurft zc.

Den in der Stadt Trier in Garnison stehenden churs fürstlichen Kriegs Dffizieren und Truppen wird ein auss führliches ihre Organisation, Sold und Brod Berpfles gung, Musterung 20. betreffendes Reglement mit dem Befehle communicitt, sich nach den darin enthaltenen Borschriften aufs Punktlichste zu richten.

Bemerk. Conf. die mit jufahlichen Borschriften ges schehene nachstehende Erneuerung Dieser Berordnung vom 2. April 1677.

244. Chrenbreitstein ben 2. Upril 1677.

Johann Sugo, Erzbischof und Churfurft 2c.

"Nachdeme Ihre Chursurstl. Gnaden zu Trier ic. "zu Borbiegung allerhand under dero Miliz verspürter "Unordnung am 19. Septbr. nechstverstossenen Jahrs ein "Reglement und Anweisung abfassen lassen, wie die Of"steier sowoll als gemeine Knecht sich in ein und andern "unklagbahr zu verhalten, dieselbe aber fast mißfällig "wahrgenommen, daß solches bishero noch schlechter Dins gen beobachtet und zur Observanz gebracht worden; "als haben Sie solches mit ein und andern Ausag wis "derhohlen und zu gemelter dero Soldatesca wissenschaft" fernerweit verkünden wollen; solgenden (wesentlichen) "Inhalts:"

Meglement für bie churfurstl. trierischen Offigiere und Solbaten.

- 1. Die Annahme und Raffirung eines Oberoffiziers fann nur mit Borwissen des Churfursten, desgleichen auch die Berabschiedung und Austauschung eines Gemeinen, oder sonstige Berfügung über einen solchen, nur von dem Landesherrn und dessen dazu Bevollmächtigten geschehen. Auf Entgegenhandlungen haftet Berluft der Chargen und besondere chsit. Ungnade.
- 2. Bei gleicher Strafe find ben Offizieren bie fleinften Unterschleife bei ber Musterung, mittelft Durchfuh-

rung ber nicht zugelassenen Blinden und Knechte verbosten, und hat ber Commissar besfalls genaue Aufsicht zu führen und die entdeften Contraventionen dem Churfursten anzuzeigen.

- 3. Alle zur Musterung gestellte Leute mussen pers sönlichen, effektiven Dienst leisten und durfen nicht, wie bisher, zum Betrieb ihrer Privatgeschäfte und zum Nusten ber Ofstziere 1, 2, 3 bis 4 Monate wachefrei entslassen werden; denjenigen, welche kunftig über 8 Tage außerhalb der Garnison sich dienstfrei befinden, soll jedess mal ein Monatsold dafür abgezogen werden.
- 4. Den Unteroffizieren und Soldaten, welche nicht beim Commissariat augegeben und affentirt sind, und nicht wenigstens über einen halben Monat gedient haben, darf tein Monatsold gezahlt werden; jedoch sollen dies felben das Commiß (Brod) erhalten.
- 5. Den Offizieren und Soldaten foll nur auf ben Grund ber vom Kriegs-Commissarius dem Proviants-Commissariate allmonatlich einzureichenden Soldliste das Commisbrod, jedoch unter Abzug der Portionen der auswärts verpstegt werdenden Commandirten, worüber die Ofsiziere ein genaues Berzeichnis an den Proviants-Commissar abzeben mussen, verabreicht und den Offizieren die Bergüstung des zu viel erhaltenen Brodes an ihrem Solde abgezogen werden.
- 6. Jeber Obristlieutenant, Rittmeister und Dragos ners hauptmann muß sich mit den ihm zugelegten Fousrage Mationen begnügen, für die zu viel empfangenen Rationen sollen sie aus ihrem Solde Ersatz leisten.
- 7. Jeber hauptmann und Rittmeister muß fur die gute Bewaffnung und Bekleibung seiner Untergebenen, besgleichen auch dafür sorgen, daß sie mit tauglichen Pferden versehen sind; die etwa erbeutet werdenden Pferde sollen sie dem Commissarius anzeigen und, beim Bedarf berselben zur Montirung eines Knechtes, gegen einen bilsligen Preis erhalten.
- 8. Jeder Todes, Defertions ober Berabschiedungs, Fall eines Unteroffiziers ober Soldaten muß von dem Offiziere dem Commissarius angezeigt, resp. demselben der Abschied zur Recognoscirung vorgelegt werden, worüster compagnieweise vom hauptmann, Lieutenant und

Feldwebel eine Lifte zu führen ift. Die Offiziere sollen ben Soldaten mehr nicht als einen Monats Sold vorsichießen, und bei Sterb und Desertionsfällen nur auf ben Ersatz eines Monats Soldes Anspruch haben.

- 9. Die Truppen sollen wenigstens alle Vierteljahr gemustert werben und mussen in ben Musterungslisten bie Knechte mit Vor und Zunamen, Geburtsort und Baterland aufgeführt, auch diese Listen punktlich burch ben Commissarius dem Churfürsten eingereicht werden.
- 10. Bei ber Reiterei sind, bem Obristlieutenant 4, und bem Rittmeister 2 Knechte, bem Lieutenant und bem Cornet aber nur 1 Knecht, welche sammtlich keine Dienste leisten, bem Wachtmeister hingegen nur 1 dienstleistender Knecht zu halten erlaubt; ben Corporalen soll es aber nicht nicht gestattet sein, einen Knecht zu halten, damit durch Schonung solcher Knechte den Reitern und Pfersden die Dienstleistung nicht nachtheilig werde. Neben den Rationen für die Knechtspferde erhalt der Obristseutenant 3, der Rittmeister 2, und der Lieutenant und Cornet jeder eine Ration Fourage.
- 11. Auf jede Compagnie Reiterei foll mehr nicht als ein Trompeter passiren.
- 12. Nur der wirkliche Besit der reglementsmäßig zugelassenen Pferde berechtigt zum Empfang der Fourages Rationen.
- 13. Jebe Compagnie Reiterei soll aus 60 Kopfen, nämlich: aus 1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Cornet, 1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 3 Corporalen, 1 Trompeter und 50 Einspänniger bestehen.
- 14. Mit den Dragonern folls wie mit den Reiters Compagnien gehalten werden.
- 15. Jebe Compagnie Fußvolk soll kunftig einschließlich der Offiziere auf 150 Köpfe gebracht, und die daran
 fehlenden Leute von den Offizieren angeworden werden;
 dieselbe soll aus: 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähndrich, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 1 Führer, 1 Feldscherer,
 1 Gefreiter-Corporal, 4 gemeinen Corporalen, 4 Spielleus
 ten, 20 Gefreiten und 114 Schildergästen bestehen; kunftig soll jedoch kein Gefreiter admittirt werden, der sich
 micht als Grenadier gebrauchen läßt.

- 16. Bis zur erlangten Bollständigkeit ber Compagnien werden auf 25 Mann mehr nicht, als ein Spielmann und ein Corporal, sodann auf 6 Musquetierer ein Gefreiter gutgethan.
- 17. Einem Hauptmann werden 3 Fourierschüßen oder Diener, einem Lieutenant und einem Fahndrich nur Einer zu halten gestattet, jedoch mussen solche Diener wirklich gegenwärtig und dienstfähige Leute sein.
- 18. Dem Obristieutenant und dem Obristwachtmeisster werden 3, einem Hauptmann 2 und jedem Lieutenant und Fahndrich 1 Fourage-Ration für wirklich bessiehende Pferde verabfolgt.
- 19. Wenn ein Reiter ober Dragoner bei ber Mussterung mit einem geliehenen Pferde betroffen wird, soll berselbe einen Monatsfold verlieren und ausgerdem fassirt und mit Leibesstrafe belegt werden.
- 20. Bei Truppenmarschen burfen bie Offiziere und Gemeinen, ohne eine vom Churfurften selbst ober von dem Gouverneur und Commandanten ausgestellte, schriftsliche Ordre, weder Borspann und Schiffsgefäße noch auch einige Mund Berpflegung von den Unterthanen requiriren, indem Lettere durch offene Beschle dazu ermächtigt sind, die Entgegenhandelnden mit starker Sand, nothigenfalls durch Beisorderung der benachbarten Orte, abzuweisen und resp. zu verhaften und einzuliefern.
- 21. Die mit Marschordres commandirt ober versens bet werdenden Truppen mussen sich, und zwar die UntersOffiziere und Gemeinen mit der trockenen Handmanns. Kost, die Oberoffiziere aber mit bescheidener Berpflegung, und für jeden etwa mit 1 Maaß Wein, wo er zu haben ist, sonst aber mit 1 Maß Bier, in natura und ohne beskallige Gelberpressung, über Nacht begnügen.
- 22. Bei Marschen mussen bie truppweise ziehendent Soldaten wenigstens im Sommer vier, und im Winter brei Stunden, taglich zuruck legen; die einzeln oder in Commandos bis zu zehn Mann verschickt werdenden Soldaten sollen aber taglich wenigstens sechs Wegestunz ben machen; dieselben mussen sich, während des Marsches, bei Vermeidung von Leib = und Lebensstrafe, aller Geld und andrer Erpressungen enthalten.

- 23. Als Marschration für die Offizierpferde soll 3 Summer Hafer und nothdürftiges Hen; bei längerem Berweilen an einem Orte soll aber an Hafer, im Obererzstifte 1 Simmer großen Maßes, im Niedererzstifte 1½ Summer kleinern Maßes nehst zwei Bauschen Stroh pr. Woche, sodann 12 Pfund hen für Tag und Nacht verabreicht werden.
- 24. Die erste Nacht nach der Ankunft der Truppen an dem Orte, wohin sie kommandirt sind, soll ihnen die vorbemerkte Verpflegung, späterhin aber nur der Sold, Commiß (Brod) und gewöhnliche Servitien gegeben werden, welche in dem nothbürftigen Salz, Holz, Licht und Lagerstätte bestehen. Wenn der Aufenthalt der Truppen nicht über 6 Tage dauert, so soll, anstatt der Kost, einem Hauptmann 3 und einem Lieutenant und Fähndrich 14 Kopfstück täglich, den Gemeinen jedoch nur die trockene Hausmannskost gegeben, dei dann aber noch fortdauerndem Ausenthalt, neben dem Sold, nur die Servitien und Commiß veradreicht werden. Dieses ist sowohl bei den kaiserlichen, als bei den trierischen Truppen, welche ausgesandt werden, zu beobachten.
- 25. Den hauptleuten ober hohern Offizieren, mel-Militair = Commando in Stadten übertragen chen das worden ift, foll in haltbaren Stadten bie (mit bem Das gistrate) gemeinschaftliche, in andern geringern Orten aber die ausschließliche Bermahrung der Thorschluffel guftehen; in ben mit Eruppen befegten Candedichloffern foll jedoch ber chfitl. Rellner Die Schluffel behalten, aber bes Rachts ohne Borwiffen bes fommanbirenden Offiziers Die Pforten nicht offnen. Den in Stadten, Fleden und Echloffern fommandirenden Offizieren ift es bei Raffas tionsstrafe untersagt, von ben eine, ause und vorbeigeführt merbenben Waaren irgend etwas in Gelb ober natura an erpreffen, ober gu veranlaffen, daß bie Ruhrer ber Waaren ihnen oder ben Ihrigen irgend einen Abtrag leis ften; vielmehr follen diejenigen Commandanten , welche auf eine bergleichen Gebuhr Unspruch gu haben glauben, fich besfalls an ben Landesherrn wenden.

"Und befehlen hochstgemelte Ihre Churfurst. Gna"ben solchemnechst hiemit gnadigst und ernstlich, daß alle
"und jede dero Ober = und Under-Kriegs-Officiers, auch
"gemeine Knecht und wen ce sonsten betrifft, daß allem
"deme also unfehlbar gehorsambst nachsommen, oder die

"wiederspendige gewärtig sein sollen, daß jedesmahl mit "schwehren straffen, nach gestaltsamb des Berbrechens, "barumben alles ernsts angesehen werden sollen; darauff "die Commissarii sorgfeltige reflexion und obsicht haben, "und die Contravenienten, bei schwehrer ihrer Berants "wortung jedesmahlen Ihrer Chursurst. Gnaden unters"thänigst hinderbringen sollen; Urfund dero aigenhandis "gen Underschrifft und vorgetrückten Canpley Secrets."

Bemerk. Conf. bas fernere Reglement vom 8. 3anuar 1680 in b. S.

245. Ehrenbreitstein ben 17. April 1677.

Johann Sugo, Ergbischof und Churfurft zc.

Da verschiedene, altherfommlich zu ben Rural - Ras piteln gehorende Pfarrer fich ber Beimohnung ber Lettern unter bem Bormande entziehen, daß beren Besuch ihnen bon ihren weltlichen Patronen ober Collatoren unterfaat fei; ba aber folches Berfahren bie mohlhergebrachte erzbie Schoffliche Jurisdiftion benachtheiliget und meiftentheils baburch nur eine ungulaffige Freiheit von allen Bifitatios nen und Correftionen bezweckt wird; fo wird allen unter ber geistlichen Juriediftion und bem Ordinariate bes Ergs bifchofs ftehenden Paftoren, Bicecurats und andern bers gleichen Geiftlichen - bei 50 Goldgib. Gelb : und resp. bei Guspensions-Strafe - befohlen, auf geschehende Gins ladung der Landbechanten, jedesmal bei ben Rural-Ras piteln ju erscheinen und benfelben in Gemagheit ber erzbischoflichen Statuten beizuwohnen, fobann auch ben Bis fitationen und Correttionen ber Landbechanten fich ju untermerfen.

Den Officialats Berwaltern zu Trier und Coblenz, so wie den Archibiakonen und ihren Commissarien wird es untersagt, einem dem erzbischöstlichen Ordinariate und den Kapiteln untergebenen Geistlichen die Investitur oder Approbation als Seelsorger zu gewähren, wenn derselbe nicht zuvor den gewöhnlichen Sid — ins Besondere, daß er die vorbemerkten Rural Statuten treu halten, und Sr. chursufil. Gnaden, als Erzbischof und Ordinarius, treu, hold und gehorsam sein wolle —, geleistet hat.

Die Landbechanten sollen bei den gehalten werdenden Kapiteln in obiger Beziehung jedesmal Erinnerung thun und den dieser Borschrift sich Widersetzenden, bis zu iherer Gehorsamleistung, die Sacros liquores vorenthalten, auch dieselben dem erzstiftischen Fiskal, Behufs Berwirkslichung der vorangedrohten Strafen, anzeigen.

246. Chrenbreitstein den 10. Mai 1677.

Johann Sugo, Ergbifchof und Churfurft ic.

Um, nach ber nunmehr zum Theile bewirften Befestisgung ber Stadt Coblenz (conf. Nr. 230 d. S.), berselben burch neue Sauser Bergrößerung und Zierde zu gewähren, ins Besondere aber, um bie, unter Gewährung von Baufreiheiten, begonnene Bebauung der sogenannten Firmung zu beförderen, wird mit Borwissen und Belieben des Domkapitels und unter Bestätigung der früher gewährsten Baufreiheiten landesherrlich bestimmt:

"Daß alle und jede, welche in der Stadt Coblenz "ein neues Sauß ahnbauen und zu Stand bringen mer"ben, 24 Sahr; ber aber, fo ein alt jum Fall neigenbes, "ober fonft ungeftaltes Sauß erbauen und mit einem feis "nernen Giebel aufführet, ober auch fonften in ben Des "bengaffen ein geringes Sauß, nach proportion ber abn-"gelegenen Sauger neuufferbauet, 12 Sahr lang von "bueth, Bachten, Frohndiensten, Ginquartierungen und "allen andern bergleichen Perfonal-Beschwerden; meniger "nicht fothanes Sauf und ber Ginwohner, ber barin treis "bender Trafique und Nahrung halber, von der Scha-"gung allerdings frei und erempt fein; die auch hierzu "notigen Materialien als Holf, Borth, Kalc, Stein, "Legen und bergleichen, ju Waffer und Landt jolls und "allerdings fren paffirt, und dazu uff jedermanns Anfu-"chen notige Frenungsbrieff ertheilt werden. Bu welchem "Behueff, ber fo gu Guhrung eines Baues ein ober ans "bern Dris in ber Statt Luft hatt, uff fein barumber, "bei bem von une ber Statt Cobleng verordtneten Baus "meifter, beschehendes Unmelden, alfobald ein bequemer "Plat abgestochen und zugewiesen werden, felbigen auch "erlaubt fein folle, die Sandtwertsleuthe, fie fenen in "ober außer der Statt gefessen, bargu nach Belieben gu "gebrauchen. Daben ban auch biefes gnedigft concediren "und gestatten, daß derjenige, so ein neu Hans solcher"gestalt bauet, obgesetze Freiheit in seinem Haus, da er "wohnet, oder in dem neu ahnbauenden Haus, wenn er "solches bezieht, sonsten aber durch den Einwohner, sei"ues Belieben nach, gebrauchen moge."

Dem landesherrlichen Amtmann und Burgermeistern und Rath der Stadt Coblenz wird die eifrigste Erfüllung ber gegenwärtigen Bestimmungen und die Beforderung ihres Zweckes zur besondern Pflicht gemacht.

247. Ehrenbreitstein ben 30. Juni 1677.

Johann Sugo, Erzbifchof und Churfurftec.

Der nach gemeinen Lehnrechten erforderliche lehnherrsliche Consens zu Theilungen, Beschwerungen oder Bersäußerungen von Lehngütern muß auch, aller Einwendungen ungeachtet, von den Bestern der Prümmschen Lehen, welche eine solche Theilung, Belastung oder Alies nation beabsichtigen, fünftig eingeholt werden; dieselben müssen sich mit ihren Gesuchen, in wichtigen und besonders in den die ablichen Lehen betreffenden Borfällen, an den Churfürsten selbst, in geringen und in den die gemeinen bürgerlichen Lehen betreffenden Fällen aber an den zeitlichen Prümmschen Mannrichter, und in dessen Aben zeitlichen Prümmschen Mannrichter, und in dessen Beigen, nach örtlicher Lage des Lehngutes in einem dieser Kellnerei-Bezirke, wenden, welche, wenn keine deterioration des Lehens zu besorgen ist, den Consens ertheilen, im entgegengeseten Fall aber an den Churfürsten aussschrisch berichten, und Entscheidung erwarten sollen.

In Rucksicht ber bisher ohne lehnherrlichen Confens verpfandet, verkauft ober auf andere Weise verbrachten Primmsichen Lehnstücke, wird die besfallsige jüngst erlassene Verordnung dahin deflarirt, daß die Wiedervereinisgung eines solchen Lehnstücks mit dem rechten Stock oder Stamm erst dann statthaft sei, wenn die geschehene Vergütung des vorgeschossenen Pfandschillings, des billis gen Preises oder der bedungenen Lasten erwiesen wors den ist. 248. Chrenbreitstein ben 4. August 1677.

Johann Sugo, Ergbischof und Churfurftec.

Um, bei ber getroffenen Vorkehrung, daß die Pfarrs und Seelsorge Memter nur mit tüchtigen und desfalls geprüften Individuen besetzt werden, auch eine genaue und zuverlässige Kenntniß der Temporal Competenz der Curatgeistlichkeit zu erlangen, werden sammtliche Lands dechanten angewiesen, über alle in ihren resp. Landdechas neien besindliche Pfarreien, Kaplanien, Frühmessereien, Altare und dergleichen Sätular Beneficien eine aussührliche, von den Gerichts oder Sendscheffen zu bes glaubigende Nachweise, nach einem beigesügten Muster, von den betreffenden Pfarrern u. a. Geistlichen ausstellen zu lassen und des Betragens der gegenwärtig ein jedes der bezeichneten Aemter bekleidenden Geistlichen, einzusenden.

Das beigefügte Mufter der Nachweisung erfordert über folgende Gegenstände Ausfunft:

- 1. Wer ift Rirchen-Patron über bie Pfarre?
- 2. Welche jahrliche Einkunfte hat die Kirche profabrica, zum Geleucht ober sonst?
- 3. Welche angehörige Kapellen ober Altare hat bie Kirche?
- 4. Wie viel Dorfer oder hofe und welche gehören dazu?
- 5. Wie viel communicirende Pfarrkinder find unges fahr vorhanden ?
 - 6. Wer giebt den Communifantens ober Meg-Bein?
- 7. Wer hat die Pfarre gu conferiren oder bagu gu prafentiren ?
- 8. Zu welchen besondern (außer den an den gewöhnslichen Sonns und Feiertagen üblichen) Megopfern, an welchen Tagen, und vermöge welcher Fundation oder sonstigen Berpflichtung, ist der Pfarrer verbunden?
- 9. Wie viel beträgt bes Pfarrers jährliches Einstommen: an Wein (Fuber), an Korn u. a. Früchten (Malter), an Pfarr Beingarten, Ackerland und Wiesen (Worgen), an Heu (Waagen), an Weibgangsrecht (für wie viel Schaafe oder Rindvieh), an kleinem Zehenten

(nach bem Gelbwerthe), an Geldzinfen, und an Stolgeburen fur Copulationen und Begrabniffe?

Dieselbe Auskunft soll auch von den Kaplanen, Alstaristen und Primissarien über ihre Beneficien ertheilt, und den Schulmeistern jedes Ortes gestattet werden, ihren jährlichen Gehalt und die ungefähre Zahl der Schulkinder anzugeben.

Be merk. Unterm 10. November 1755 ift, — in Berucksichtigung, daß vielen Seelforgern, bei den ihnen
obliegenden Steuerzahlungen an die landschaftliche Kasse, der nöthige Unterhalt aus ihren Pfarr-Renten
kellet, und bei der landesherrlichen Absicht eine, den
deskallsigen Nothstand beseitigende, bundige Stiftung
zu errichten —, von allen erzstiftischen Pfarrern
eine approximative, jedoch aufrichtige Angabe über
den jährlichen Betrag ihrer ständigen Kenten, Stolgebühren und Fundations, oder sonstigen Gefälle
eingefordert worden.

249. Chrenbreitstein ben 28. Februar 1678.

Johann Sugo, Erzbifchof und Churfurft ec.

Bur Erhaltung ber Landes Sicherheit, mahrend der obwaltenden gefährlichen Zeitumstände, soll im Nieders Erzstifte ein beständiger bewaffneter "General Landtaussschuß" (Landwehr) nach folgenden Grundsähen von chursfürst. Deputirten gebildet und, wie nachstehend bemerkt ist, verwendet werden.

- 1. Jeder mannliche Unterthan, und unter den Sohnen einer Wittwe der Tauglichste, von 20 bis 54 jahris gem Alter, ist dienstpflichtig, in so fern er nicht gebrechslich ist, oder in herrschaftlichen, oder in Gemeindes Dienssten, als Schultheiß, Meyer, Schulmeister und Klöckner stehet, oder Gemeindes Backer, Müller oder hirt ist.
- 2. Die Gesammtheit dieser Dienstpflichtigen ist in 4 Rlaffen oder Ausschusse zu theilen, und
- 3. mit 6 Hauptleuten, 6 Lieutenants, 6 Kahndrichen und 6 Feldwebeln zu versehen, welche beständig im Dienst bleiben und denen jedem nehst der Personalbefreiung ein Jahressold von 120, 72, 48 und resp. 36 fl. gezahlt werden soll. Jeder Hauptmann soll außerdem 6 Coblen-

ger Malter hafer ober 6 spanische Reichsthaler erhalten, wofür er fich beritten zu halten verpflichtet ift.

- 4. Auf jede 20 Mann soll ein Corporal angeordnet werden, und ist diesen die Personalfreiheit zu gewähren.
- 5. Behufs ber jährlichen für 6 Compagnien auf 1656 fl. sich besaufenden Kosten der Offiziersgehälter und der andern Ausgaben, sollen von jeder vom Auszuge nicht befreieten Feuerstätte jährlich 12 Petermentger, von jeder befreieten Feuerstätte aber das dreifache, mithin 36 Alb., in Quartal-Raten, durch die Ortsschultheis sen und Heimburger erhoben und von diesen an den dazu verordneten Empfänger zu Coblenz eingezahlt werden, worüber dieser Rechnung ablegen wird.
- 6. Bei eintretenden Reichs, Kreis und Landretstungsfällen kann ein Ausschuß oder mehrere derselben aufgeboten und nach Bedürfniß verwendet werben, jedoch muffen, sowohl bei Zügen als Wachthaltungen, die Aussschuffe alle 4 Wochen abgewechselt werden.

Mahrend dieser Dienstzeit mussen sich die Obers und UntersOffiziere selbst verpstegen, jedoch soll ihnen, wenn die Züge langer als 8 Tage dauern, oder wenn sie in Stadte und auf Passe auf langere Zeit verlegt werden, taglich 1½ Pfund Commisbrod pr. Kopf verabreicht werden,

- 7. In ben in ben obigen Borschriften nicht mitbes griffenen Landstädten soll gleichmäßig der Ausschuß formirt, jedoch nur in 2 Klassen eingetheilt werden, um eine berselben bei eintretender höchsten Noth ebenmäßig gebrauschen zu können.
- 8. Jeber zum Ausschuß gehörende Mann soll mit einer Flinte oder einem Feuerrohr, dessen Lauf wenigsstens 4 Fuß lang sein muß, mit einer Patrontasche und einem kurzen oder langen Seitengewehr bewassnet sein, und bei seiner Ausbietung ½ Pfund Pulver und 15 Kugeln mitbringen; weiterer Munitionsbedarf soll aus den Magazinen geliefert werden. Zur Erleichterung und Gleichförmigkeit der Bewassnung sollen die zu ermittelnsden) sehlenden Gewehre aus dem landesherrsichen Borzrath verabsolgt und die, den ganz unverwögenden Untersthanen übergeben werdenden, Feuerrohre vom ganzen Amte nach dem Fuß der Simplen bezahlt werden. Die mit guten Obers und Seitengewehren versehenen Unters

thanen sind besonders zu notiren und, in so fern sie nicht zum ersten oder zweiten, nothigenfalls zuerst aufzubietens den Ausschuß gehören, sollen dieselben ihre Wassen, den nicht damit versehenen Aufgebotenen leihen, oder aber, nach dem Ermessen der churfürstl. Deputirten, zum 2ten oder dritten Ausschuß gezogen werden können. Die auf allgemeine Kosten angeschaften Gewehre stehen unter der besondern Aussicht der Corporale und Offiziere.

- 8. Die chursurst. Deputirten haben in jedem Umte bie bewassneten Dienstpflichtigen aus einer jeden Gemeinde successive, Mann vor Mann, zu inspiciren, die Tauglichssten (jedoch aus einem Hause mehr nicht als einer, und zwar der Geeignetste) auszuwählen und mit Bors und Zunamen zu verzeichnen, welches ihnen die Ortsbehörsden durch Nachweisung aller Feuerstätten und Anzeigung aller Unterthanen erleichtern sollen.
- 9. Die jeben Ortes also Ausgewählten sollen sofort in 4 Rlassen getheilt und resp. bem Isten, 2ten, 3ten und 4ten Ausschuß einverleibt, auch Corporalschaften zu 20 Mann aus ben nächst zusammen gelegenen Dorfschaften gebildet werden; die etwa in Kriegsdiensten gestanbenen, oder am geeignetsten befundenen Unterthanen zu Corporalen ernannt, als solche den Gemeinen vorgestellt, und diese zum Gehorsam gegen jene, in Commandos und Ausschuß-Angelegenheiten, angewiesen werden.
- 10. Die churfurfil. Deputirten follen in den Memtern diejenigen zu den vorbezeichneten Offiziers und Feldwebels-Stellen geeigneten Personen ermitteln, welche, gegen den obigen Gehaltsbezug, zum jedesmal erfordert werdenden Dienst eines oder des andern Ausschusses geneigt und bereit sind.
 - Bemerk. Nach einer ber obigen Berordnung beilies genden Nachweise über die Starke und Eintheilung dieses sogenannten General-Land-Ausschusses, betrug berselbe im ganzen Niedererzstifte exclusive der Stadte: 222 Corporale und 4526 Gemeine, welche Gesammtheit in 4, an Zahl fast gleichstarke, Klassen eingetheilt war.

250. Carlich ben 29. Juli 1679.

Johann Sugo, Ergbischof und Churfurftec.

Die bei ben gewöhnlichen Bittfahrten an ben Wallfahrtsorten, sodann auch die unter dem Namen der Pfingstspiele an vielen Orten bergestalt stattsindenden Mißbrauche,—daß die Krämer, wie auf Jahrmarkten, ihre Waaren auf den Kirchhöfen, ja sogar dis in die Kirchensthuren ausstellen, und daß Tanz, Spiel und Schwelgerei in solcher Rahe der Kirchen und während des Gottesdiensstes getrieben wird, daß dieser gestört und die Wallfahrer an ihrer Andacht gehindert werden—, durfen nicht mehr geduldet werden, und sollen sowohl die Pfingstspiele, als auch alle Krämerei und alles Spielen, Tanzen, Springen und Jauchzen, während des vors und nachmittägigen Kirschendienstes, überall und für immer verboten sein; fers nere Contravenienten aber, mit Gelds und eventuell mit Leibes Strafen belegt, auch den Spielleuten ihre Instrusmente konsiscirt werden.

Außerdem wird bestimmt, daß bei andern öffentlichen, nur bis zur einbrechenden Nachtzeit statthaften Lustdarskeiten alle ungebührliche Ueppigs und Leichtfertigkeiten vershütet werden muffen, daß den Wirthen das Verzapfen des Weines außer der gehörigen Zeit untersagt, und daß Jeder angewiesen werden muse, sich zur Ruhe zu begeben.

Den Lokalbeamten, so wie den Landbechanten und Pfarrern wird es aus landesherrlicher und erzbischöflicher Macht befohlen, die gegenwartigen Borschriften strenge zu handhaben.

251. Ehrenbreitstein ben 5. August 1679.

Johann Sugo, Ergbischof und Churfurftec.

Der landesherrlich vergleibeten Judenschaft wird es gestattet, einen Rabbiner zu halten, welcher in Trier, Coblenz ober an einem andern erzstiftsichen Orte wohnen, sich nach Inhalt des Geleitbriefes verhalten, "und alle "Missel und Streitigkeiten, so zwischen unsern Schukvers, wandten fürfallen mogten, nach gemeiner jüdischer Ords"nung durch rechtlichen Spruch entscheiden solle; und "da es sich begebe, daß einer oder ander von mehrbesags"ten unsern Schukverwandten wegen begangenem Erceß